

■ Klaus Menne

Die Familienverhältnisse in der Fremdunterbringung (Teil 1)

Ist Scheidung ein Leitindikator für die Hilfen zur Erziehung?

Die Entwicklung der Hilfen zur Erziehung ist besorgniserregend. Eine ständig steigende Zahl junger Menschen wird außerhalb ihrer Familien in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht. Wurden 1991, dem Jahr des Inkraft-Tretens des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, insgesamt 39.465 Fremdunterbringungen neu begonnen, so sind es 2003 bereits 47.082. Die Zahlen können alarmieren. Sie tun es auch: Die entstehenden Kosten gelten als nicht mehr finanzierbar. Trotz des Ausbaus neuer Hilfeformen wie Tagesgruppen oder Intensiver Sozialpädagogischer Einzelbetreuung steigen die Heimunterbringungen weiter. Hilfen nach § 34 SGB VIII sind die kostenintensivsten Unterstützungsformen. Das ruft Kämmerer wie Politiker auf den Plan. Auf der örtlichen Ebene wird versucht, die Kosten durch Steuerung oder Budgetierung einzudämmen. Politisch wird auch grundsätzlicher zur Sache gegangen. Das von Bayern im Bundesrat eingebrachte Gesetz zur Entlastung der Kommunen im sozialen Bereich soll bei kostenträchtigen Leistungen wie z.B. der Heimerziehung die Belastungen der Kommunen eindämmen (Bundesrat 2004). Die Kostenfrage überschattet die notwendige Fachdiskussion zu den Ursachen dieser Entwicklung.

Die gesellschaftlichen Veränderungen der letzten Jahrzehnte sind offensichtlich. Sie werden als Übergang von der Industriegesellschaft zur Dienstleistungsgesellschaft oder auch zur Informationsgesellschaft beschrieben. Zweidrittel-Gesellschaft oder Freizeit-Gesellschaft sind andere Metaphern, die die Erfahrungen des sozialen Wandels pointieren sollen. Wodurch aber werden die Entwicklungen im Einzelnen bestimmt? Ulrich Bürger ist den sozialen Situationen nachgegangen, die einen Bedarf an Fremdunterbringung hervorbringen können, und hat in zwei umfangreichen Analysen eine Vielzahl von Faktoren auf ihren Zusammenhang mit Fremdunterbringungen untersucht. Vor allem drei Indikatoren treten in einem Sozialraum zugleich mit einer über-

durchschnittlichen Inanspruchnahme von Hilfen außerhalb der Familie auf:

- Knappheit des zur Verfügung stehenden Wohnraums,
- ein hoher Anteil minderjähriger Empfänger von Sozialhilfe und
- eine hohe Arbeitslosenquote.

Ein aus diesen Indikatoren gebildeter Belastungsindex korreliert positiv mit Fremdunterbringung (Ames; Bürger 1996, S. 28). Anders formuliert: Es ist die „harte soziale Wirklichkeit, die die Inanspruchnahme von Heimerziehungen in erster Linie beeinflusst“ (a.a.O., S. 152). Wachsende Armut führt dazu, dass „immer mehr Kinder ... ins Heim (kommen)“, wie die Westdeutsche Allgemeine schon auf der Titelseite feststellt (11.1.2005).

Allerdings bleiben diese Analysen unbefriedigend (Pluto u.a. 1999). Drei Gesichtspunkte sind es vor allem, die für die nachfolgenden Überlegungen relevant sind:

- Bürger setzt in seinen Studien den Bedarf an Fremdunterbringung mit den tatsächlich gewährten Hilfen außerhalb der Familie in eins (Ames; Bürger 1996, S. 18; Bürger 1999, S. 16). Das ist insoweit nachvollziehbar, als Heimerziehung nicht wie Erziehungsberatung mehrheitlich durch die Betroffenen selbst nachgefragt wird; Bedarf sich also nicht fußläufig ausdrückt, sondern die Hilfe vom Allgemeinen Sozialen Dienst oft auch aufgedrängt werden muss. Aber dennoch bleibt zu unterscheiden zwischen Situationen, in denen Kinder sich befinden und die es als fachlich geboten erscheinen lassen, sie aus ihrer Familie herauszunehmen, und den tatsächlich gewährten Hilfen. Ansonsten müsste eine fiskalisch begründete Begrenzung von Heimunterbringungen als tatsächlicher Rückgang des Bedarfs an dieser Hilfe verstanden werden. Dass dies nicht sein kann, lässt sich auch an den gesetzlichen Vorgaben zur Jugendhilfepflicht ablesen. Es wird klar

unterschieden zwischen der Ermittlung des Bedarfs (§ 80 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII) und den „zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben“, hier also: den Einrichtungen bzw. vorzuhaltenden Heimplätzen (§ 80 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII). Die vorliegende Untersuchung zielt auf die Entstehung des Bedarfs an Fremdunterbringungen.

- Zum anderen analysiert Bürger den Zusammenhang von Fremdunterbringungsquote einerseits und sozialen Indikatoren wie Arbeitslosenquote und Sozialhilfebezug andererseits und kann zeigen, dass die Quote der Fremdunterbringungen in jenen Städten oder Landkreisen überdurchschnittlich hoch ist, in denen auch die Arbeitslosenquote bzw. der Sozialhilfebezug höhere Werte erreicht. Aber es muss bei dieser Analyse offen bleiben, ob die jungen Menschen in der Fremdunterbringung selbst durch Arbeitslosigkeit (eines Elternteils) oder durch (Menne 2001b) in Fremdunterbringungen. Die vorliegende Untersuchung knüpft demgegenüber an Merkmalen an, die die jungen Menschen in Fremdunterbringungen selbst charakterisieren.
- Schließlich greift der statistisch gesicherte Zusammenhang zwischen Armut und Fremdunterbringung zu kurz. Kein Kind oder Jugendlicher wird fremdplatziert, weil die Eltern arbeitslos geworden sind oder geringer Wohnraum zur Verfügung steht. Die Mehrzahl der jungen Menschen, auf die diese Kriterien zutreffen, leben berechtigterweise weiterhin bei ihren Eltern. Aber ökonomische Belastungen erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass ein Kind dieser Familien einen Heimplatz erhalten muss. Fehlendes Geld hat Folgen auf einer anderen Ebene: Die Bewältigung des Lebensalltags zieht Zeit und Aufmerksamkeit der Eltern auf sich, Konflikte zwischen den Eltern eskalieren leichter. Sie haben oft nicht mehr das nötige Verständnis für ihre Kinder. Familien können eine Form des Umgangs miteinander haben, die solche äußeren Probleme abzufedern vermag. Familien können unter äußeren Belastungen aber auch auseinander brechen. Sie moderieren die Folgen, die Armut für Kinder haben kann (für andere: bke 2004). Es sind also die jeweiligen Verhältnisse in einer Familie, die eine Herausnahme des Kindes notwendig machen.

Im Weiteren werden die Familienverhältnisse junger Menschen, die in Ein-

richtungen der Jugendhilfe untergebracht worden sind, untersucht. Dabei wird zum einen auf die Erhebungen der Jugendhilfestatistik zurückgegriffen. Zum anderen wird die Verteilung der Familienformen in der Bevölkerung selbst dargestellt. So können die Familienverhältnisse in der Fremdunterbringung zu den unterschiedlichen Familienverhältnissen, in denen Minderjährige in der Bundesrepublik Deutschland leben, in Beziehung gesetzt werden. Dabei werden Fremdunterbringungen und Familienverhältnisse nicht in synchroner, also gleichzeitiger Perspektive untersucht, sondern die Veränderungen in den Hilfen außerhalb des Elternhauses und der Wandel von Familie selbst in diachroner Einstellung nachgezeichnet.

1. Die Familienverhältnisse in der Fremdunterbringung bis zum KJHG

Die Fremdunterbringungen junger Menschen sind seit Einführung der Statistik der öffentlichen Jugendhilfe im Jahr 1950 kontinuierlich erfasst worden. Dies ermöglicht, die Entwicklung dieser Leistungsform über inzwischen 50 Jahre zu verfolgen. Dabei sind die Erhebungsinstrumente mehrfach verändert worden. Immer aber wurden die Familienverhältnisse erfasst, so dass auch Tendenzen in der Inanspruchnahme darstellbar sind. Die Jugendhilfestatistik hat im Bereich der Fremdunterbringungen sowohl die in einem Jahr neu begonnenen Hilfen („Zugänge“) wie die zum Ende des Jahres noch fort-dauernden Hilfen („Bestände“) erhoben. Die Darstellung stützt sich durchgängig auf die neu angefangenen Hilfen; an den wenigen Stellen, an denen andere Daten zugrunde gelegt werden müssen, ist dies vermerkt.

1.1 Die Familienverhältnisse in FE und FEH bis 1990

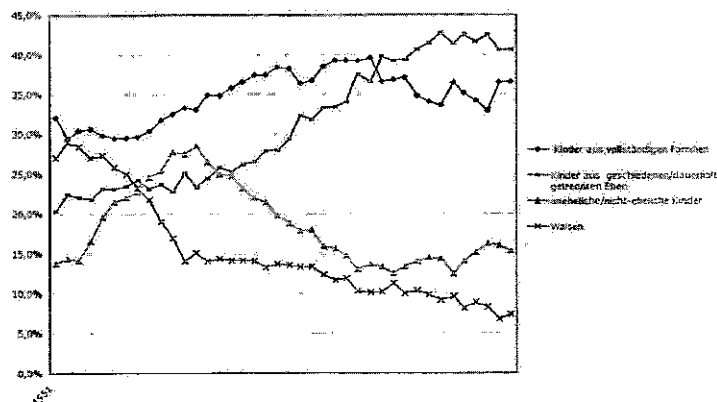
Die Statistik der öffentlichen Jugendhilfe erfasste die Fürsorgeerziehung (FE) und die freiwillige Erziehungshilfe (FEH). Der Fürsorgeerziehung als einer öffentlichen Erziehung „gefährdeter und verahrloster Jugendlicher“ lag ein Beschluss des Vormundschaftsgerichts nach § 63 JWG oder des Jugendgerichts nach § 9 JGG zugrunde; freiwillige Erziehungshilfe dagegen wurde (bei ähnlicher Zielsetzung) auf Antrag oder mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten durch die örtliche Jugendwohlfahrtsbehörde entschieden und durchgeführt. Für beide Arten der Fremdunterbringung wurden die Familienverhält-

nisse der neu untergebrachten Kinder und Jugendlichen vor Beginn der Hilfe erfasst. Dabei konnte Fürsorgeerziehung entweder „vorläufig“ oder „endgültig“ angeordnet werden. Um Doppelzählungen zu vermeiden, sind hier nur Fälle der endgültigen Fürsorgeerziehung berücksichtigt. Die Daten für FE und FEH werden zusammengefasst dargestellt¹.

Die Erhebung der Fremdunterbringungen wurde im Westen erstmals 1951 durchgeführt. In diesem Jahr sind insgesamt 8.514 Kinder und Jugendliche außerhalb ihrer Herkunftsfamilie untergebracht worden. Sie entstammten überwiegend zwei familialen Konstellationen: Sie kamen aus einer vollständigen Familie oder es waren Waisenkinder. Fast ein Drittel (32,1 %) der Kinder hatte vor der Fremdunterbringung bei einem verheirateten Elternpaar gelebt und stammte in diesem Sinne aus vollständigen Familien. Bei einem guten Viertel (27,0 %) waren ein Elternteil oder (bei einer Minderzahl davon) sogar beide Eltern verstorben. Die eheliche Familie stand bei ihnen aufgrund des Todes mindestens eines Elternteils nicht mehr als Lebensort zur Verfügung. Die anderen Kinder und Jugendlichen stammten aus Familien, die dem „Normalbild“ von Familie aufgrund eigenen Handelns nicht entsprachen: So hatte ein Fünftel der Untergebrachten (20,3 %) ein geschiedenes Elternpaar oder seine Eltern lebten (gerichtlich festgestellt) dauerhaft getrennt. Ihre Eltern hatten die eheliche Gemeinschaft durch eigenen Entschluss aufgegeben. Das verbleibende Siebtel (13,8 %) der untergebrachten Minderjährigen hatte keine verheirateten Eltern gehabt; sie waren „unehelich“ geboren worden. (Spätere Erhebungen führen den Sprachgebrauch „nicht-ehelich“ ein.)

Die Zahl der Minderjährigen, die jährlich neu in eine Fremdunterbringung kamen, ist bis Anfang der 60er Jahre kontinuierlich angestiegen. Sie hatte ein Maximum bei ca. 28.000 beginnenden Hilfen. Danach sanken die Inanspruchnahmezahlen bei der Fürsorgeerziehung und der Freiwilligen Erziehungshilfe ab. Heimunterbringungen nach § 5 und 6 JWG wurden nicht mehr erfasst, da die Aufsicht vom örtlichen Jugendamt auf das Landesjugendamt verlagert worden war (Rauschenbach; Schilling 1997, S. 34). Unabhängig von der absoluten Zahl der neu in Fürsorgeerziehung oder Freiwillige Erziehungshilfe kommenden Kinder bildet sich in der Statistik eine kontinuierliche Veränderung ihrer Familienverhältnisse ab. 1990, das letzte Jahr, in dem vor dem In-Kraft-Treten des KJHG Fürsorgeerziehung bzw. Freiwillige Erziehungshilfe gewährt worden ist, stellen sich daher die Familienverhältnisse bei den 6.482 („endgültig“) neu untergebrachten Kindern und Jugendlichen deutlich anders dar: Zwar stammt noch immer ein gutes Drittel (36,6 %) aus vollständigen, ehelichen Familien und der Anteil von nicht-ehelichen Kindern lag – wie kurz nach Kriegsende – wieder bei 15,3 Prozent. Doch ist zum einen der Anteil der Kinder, die aufgrund des Todes eines oder beider Elternteile fremdplatziert wurden, auf 7,4 Prozent zurückgegangen. Zum anderen stellen nun mit 40,7 Prozent diejenigen Kinder und Jugendlichen, deren Eltern sich haben scheiden lassen bzw. dauernd von einander getrennt leben, die größte Gruppe. Ihr Anteil ist über die vier Jahrzehnte, in denen die Familienverhältnisse in der Fürsorgeerziehung und der Freiwilligen Erziehungshilfe erfasst worden sind, von Jahr zu Jahr gestiegen und hat sich in diesem Zeitraum verdoppelt.

Abb. 1 Familienverhältnisse in FE und FEH



¹ Für den Zugang zu den Datenbeständen aus den Anfängen der Statistik der Jugendhilfe danke ich Franz-Josef Kolvenbach, Statistisches Bundesamt.

Tabelle 1: Familienverhältnisse FE und FEH
1951 bis 1990

Jahr	Überwiesene Minderjährige	Kinder aus					unehe-liche Kinder	Vollwaisen	Halbwaisen	Vollwaisen und Halbwaisen (Summe)
		vollständigen Familien	durch Krieg usw. auseinander gerissene Familien	geschlede-ner Ehe	getrennter Ehe	geschiede-ner oder getrennter Ehe (Summe)				
1951	8.514	2.736	574	0	0	1.730	1.171	243	2.060	2.303
1952	17.463	5.143	842	0	0	3.915	2.506	638	4.419	5.057
1953	18.529	5.648	903	0	0	4.095	2.612	680	4.591	5.271
1954	20.354	6.242	797	0	0	4.451	3.362	750	4.752	5.502
1955	22.910	6.839		4.418	897	5.315	4.490	972	5.294	6.266
1956	24.474	7.228		4.563	1.094	5.657	5.256	1.040	5.293	6.333
1957	23.421	6.915		4.471	1.030	5.501	5.152	931	4.922	5.853
1958	25.247	7.485		5.005	1.122	6.127	5.751	1.010	4.874	5.884
1959	24.928	7.585		4.726	1.054	5.780	6.134	909	4.520	5.429
1960	20.491	6.514		3.915	950	4.865	5.217	667	3.228	3.895
1961	25.764	8.385		4.909	962	5.871	7.141	750	3.617	4.367
1962	27.929	9.313		5.614	1.404	7.018	7.678	705	3.215	3.920
1963	27.042	8.945		5.420	917	6.337	7.716	578	3.507	4.085
1964	24.992	8.737		5.291	831	6.122	6.628	441	3.064	3.505
1965	25.743	8.977		5.822	832	6.654	6.427	440	3.245	3.685
1966	25.089	8.996		5.637	700	6.337	6.217	391	3.148	3.539
1967	24.482	8.949		5.597	816	6.413	5.665	405	3.050	3.455
1968	24.067	9.001		5.617	773	6.390	5.292	428	2.956	3.384
1969	22.457	8.416		5.508	749	6.257	4.813			2.971
1970	20.286	7.804		5.047	638	5.685	4.020			2.777
1971	18.326	7.011		4.936	451	5.387	3.445			2.483
1972	17.660	6.434		5.103	603	5.706	3.158			2.362
1973	16.032	5.891		4.613	496	5.109	2.887			2.145
1974	14.907	5.740		4.474	485	4.959	2.371			1.837
1975	14.854	5.833		4.536	426	4.962	2.328			1.731
1976	14.758	5.798		4.549	484	5.033	2.173			1.754
1977	14.976	5.870		5.090	532	5.622	1.944			1.540
1978	13.198	5.230		4.277	556	4.833	1.801			1.334
1979	11.672	4.278		4.009	638	4.647	1.560			1.187
1980	11.286	4.167		3.809	623	4.432	1.410			1.277
1981	11.132	4.140		3.701	686	4.387	1.490			1.115
1982	10.528	3.675		3.606	679	4.285	1.478			1.090
1983	10.146	3.464		3.631	581	4.212	1.471			999
1984	9.958	3.352		3.628	630	4.258	1.435			913
1985	8.867	3.237		3.180	493	3.673	1.103			854
1986	8.495	2.993		3.071	544	3.615	1.195			692
1987	8.428	2.888		3.017	494	3.511	1.281			748
1988	8.589	2.835		3.133	518	3.651	1.395			708
1989	8.057	2.944		2.867	406	3.273	1.293			547
1990	6.482	2.373		2.276	361	2.637	994			478

Die Trennlinien markieren eine Änderung des Erhebungsverfahrens in den Jahren 1962, 1975 und 1982.
Quelle: Stat. Bundesamt, Statistik der öffentlichen Jugendhilfe 1951-1990.

Tab. 2: Familienverhältnisse FE und FEH
1951 bis 1990

Jahr	Kinder aus				uneheliche Kinder	Vollwaisen und Halbweisen
	vollständigen Familien	geschiedener Ehe	getrennter Ehe	geschiedener oder getrennter Ehe (Summe)		
1951	32,1 %			20,3 %	13,8 %	27,0 %
1952	29,5 %			22,4 %	14,4 %	29,0 %
1953	30,5 %			22,1 %	14,1 %	28,4 %
1954	30,7 %			21,9 %	16,5 %	27,0 %
1955	29,9 %	19,3 %	3,9 %	23,2 %	19,6 %	27,4 %
1956	29,5 %	18,6 %	4,5 %	23,1 %	21,5 %	25,9 %
1957	29,5 %	19,1 %	4,4 %	23,5 %	22,0 %	25,0 %
1958	29,6 %	19,8 %	4,4 %	24,3 %	22,8 %	23,3 %
1959	30,4 %	19,0 %	4,2 %	23,2 %	24,6 %	21,8 %
1960	31,8 %	19,1 %	4,6 %	23,7 %	25,5 %	19,0 %
1961	32,5 %	19,1 %	3,7 %	22,8 %	27,7 %	17,0 %
1962	33,3 %	20,1 %	5,0 %	25,1 %	27,5 %	14,0 %
1963	33,1 %	20,0 %	3,4 %	23,4 %	28,5 %	15,1 %
1964	35,0 %	21,2 %	3,3 %	24,5 %	26,5 %	14,0 %
1965	34,9 %	22,6 %	3,2 %	25,8 %	25,0 %	14,3 %
1966	35,9 %	22,5 %	2,8 %	25,3 %	24,8 %	14,1 %
1967	36,6 %	22,9 %	3,3 %	26,2 %	23,1 %	14,1 %
1968	37,4 %	23,3 %	3,2 %	26,6 %	22,0 %	14,1 %
1969	37,5 %	24,5 %	3,3 %	27,9 %	21,4 %	13,2 %
1970	38,5 %	24,9 %	3,1 %	28,0 %	19,8 %	13,7 %
1971	38,3 %	26,9 %	2,5 %	29,4 %	18,8 %	13,5 %
1972	36,4 %	28,9 %	3,4 %	32,3 %	17,9 %	13,4 %
1973	36,7 %	28,8 %	3,1 %	31,9 %	18,0 %	13,4 %
1974	38,5 %	30,0 %	3,3 %	33,3 %	15,9 %	12,3 %
1975	39,3 %	30,5 %	2,9 %	33,4 %	15,7 %	11,7 %
1976	39,3 %	30,8 %	3,3 %	34,1 %	14,7 %	11,9 %
1977	39,2 %	34,0 %	3,6 %	37,5 %	13,0 %	10,3 %
1978	39,6 %	32,4 %	4,2 %	36,6 %	13,6 %	10,1 %
1979	36,7 %	34,3 %	5,5 %	39,8 %	13,4 %	10,2 %
1980	36,9 %	33,7 %	5,5 %	39,3 %	12,5 %	11,3 %
1981	37,2 %	33,2 %	6,2 %	39,4 %	13,4 %	10,0 %
1982	34,9 %	34,3 %	6,4 %	40,7 %	14,0 %	10,4 %
1983	34,1 %	35,8 %	5,7 %	41,5 %	14,5 %	9,8 %
1984	33,7 %	36,4 %	6,3 %	42,8 %	14,4 %	9,2 %
1985	36,5 %	35,9 %	5,6 %	41,4 %	12,4 %	9,6 %
1986	35,2 %	36,2 %	6,4 %	42,6 %	14,1 %	8,1 %
1987	34,3 %	35,8 %	5,9 %	41,7 %	15,2 %	8,9 %
1988	33,0 %	36,5 %	6,0 %	42,5 %	16,2 %	8,2 %
1989	36,5 %	35,6 %	5,0 %	40,6 %	16,0 %	6,8 %
1990	36,6 %	35,1 %	5,6 %	40,7 %	15,3 %	7,4 %

Quelle: Stat. Bundesamt, Statistik der öffentlichen Jugendhilfe 1951-1990, eigene Berechnungen

1.2 Die Familienverhältnisse in der Hilfe zur Erziehung von 1969 bis 1981

Seit 1963 wurden – wie erwähnt – aufgrund einer Gesetzesänderung Fremdunterbringungen, die von den örtlichen Jugendämtern gewährt worden sind, in der Statistik nicht mehr erfasst. Erst ab 1969 finden sie als „Hilfen zur Erziehung“ wieder Eingang in die Statistik. Dabei würden die Familienverhältnisse allerdings nicht mehr für die neu beginnenden Hilfen, sondern nur für die am Ende eines Jahres bestehenden Fremdunterbringungen erhoben. Dies waren 1969, dem ersten Jahr der Erhebung, 95.465 Fremdunterbringungen; im letzten Jahr der Erhebung, 1981, waren es 114.201. Veränderungen in den Familienverhältnissen der untergebrachten Minderjährigen werden im „Bestand“ am Ende eines Jahres nur verlangsamt sichtbar. Gleichwohl bestätigt sich für diesen Zeitraum die aufgezeigte Entwicklung.

Zwar unterschied sich zu Beginn die familiäre Situation der Kinder und Jugendlichen in örtlicher Hilfe zur Erziehung deutlich von derjenigen der Minderjährigen in FE und FEH. Denn 1969 stellten die nicht-ehelichen Kinder mit gut zwei Fünfteln (43,6%) die größte Gruppe. Aus vollständigen Familien kamen dagegen nur 17,9 Prozent der Minderjährigen. Ein Zehntel von ihnen waren Halb- oder Vollwaisen. Wie in der Fürsorgeerziehung und der Freiwilligen Erziehungshilfe hatte über ein Viertel (28,3%) der Kinder und Jugendlichen Eltern, die geschieden waren oder dauernd getrennt lebten. Zwölf Jahre später hat sich dieses Bild gewandelt: Der Anteil der nicht-ehelichen Kinder und Jugendlichen ist auf 27,5 Prozent zurückgegangen. Aus vollständigen Familien stammen zwei Fünftel (21,8%) der Kinder und Jugendlichen. 13,1 Prozent sind Waisen. Nun sind die mit Abstand größte Gruppe diejenigen Minderjährigen, deren Eltern geschieden sind oder dauerhaft getrennt leben; sie stellen jetzt 37,6 Prozent. Damit wird für die Jahre von 1969 bis 1981 der in FE und FEH festzustellende Anstieg des Anteils Kinder und Jugendlicher, die die Trennung oder Scheidung ihrer Eltern erlebt haben, auch in den örtlich gewährten Fremdunterbringungen bestätigt.

Ab 1982 wurde für die Hilfen zur Erziehung ein neues Erhebungskonzept realisiert. Nun werden Hilfen für Minderjährige und junge Volljährige getrennt ausgewiesen. Dem liegt die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters zum 1.1.1975 zugrunde. Die vorangehende

Erhebung hatte bis 1974 unter 18-Jährige und junge Menschen im Alter zwischen 18 und 21 Jahren unterschieden; ab 1975 ist die zweite Alternative nach oben offen: junge Menschen im Alter von 18 und mehr Jahren. Die Familienverhältnisse werden nun nur noch für Minderjährige dokumentiert. Dabei liegen (wie bereits bei FE und FEH) wieder die in einem Jahr neu begonnenen Fremdunterbringungen zugrunde. Der Anteil der von Scheidung oder dauernder Trennung ihrer Eltern betroffenen fremd untergebrachten Kinder und Jugendlichen bewegte sich von 1982 bis 1990 bei den örtlich gewährten Hilfen zur Erziehung – ebenso wie bei der Fürsorgeerziehung und der Freiwilligen Erziehungshilfe – bei ca. 40 Prozent und bildete damit in diesen Jahren die größte Gruppe unter den Hilfeempfängerinnen und -empfängern. Allerdings wird bei einem steigenden Anteil der fremd untergebrachten jungen Menschen die Situation in der Herkunftsfamilie nicht mehr erfasst. Lag der Anteil der über 18-Jährigen in den Hilfen zur Erziehung zwischen 1969 und 1981 am Ende eines Jahres bei etwa drei Prozent, so ist ihr Anteil nun steigend: 1990 werden 29.759 Hilfen zur Erziehung für Minderjährige und weitere 6.673 für junge Volljährige neu begonnen. Deren Anteil beträgt damit 18,3 Prozent. Die Situation in der Herkunftsfamilie der jungen Volljährigen wird aber nicht mehr erfasst. Das heißt, bei beinahe jeder fünften neu begonnenen Hilfe sind die Familienverhältnisse nicht bekannt.

Exkurs: Familie im Wandel

Die Statistik der öffentlichen Jugendhilfe hat in ihren Kategorien das Normalbild von Familie abgebildet, das sie zum Zeitpunkt ihrer Einführung vorgefunden hat. Kinder werden danach in einer ehelichen Partnerschaft von Mann und Frau gezeugt. Verheiratete Eltern bilden zusammen mit ihren Kindern eine Familie. Entsprechend wurde der Status des Kindes als eines aus einer „vollständigen Familie“ erfasst. Diese Vollständigkeit kann schicksalhaft durch Tod (Halb- oder Vollwaisen) oder durch eigenes Handeln mindestens eines Elternteils verloren gehen (Scheidung oder dauerhafte Trennung). Uneheliche (oder nicht-eheliche) Kinder sind geradezu durch ihren negativen Bezug auf das Normalbild definiert. (Die Nachkriegssituation aufnehmend ist für einige Jahre auch der Status eines Kindes aus einer „durch Krieg auseinander gerissenen Familie“ berücksichtigt worden.) In der Rekonstruktionsphase der Bundesrepublik hat dieses Normalbild von Familie das Handeln der Einzelnen

wirksam bestimmt. Eine Ehe einzugehen und Kinder zu haben war selbstverständlich und erstrebenswert; Anfang der 60er Jahre ist das höchste Niveau der Verheiratung Erwachsener in der deutschen (Nachkriegs-)Geschichte erreicht. Fast 80 Prozent der über 15-Jährigen sind eine Ehe eingegangen (Hubbard 1983, S. 65, 72). In der zweiten Hälfte der 60er Jahre beginnt sich dieses Bild der Familie zu wandeln. Scheidung wird zunehmend entstigmatisiert; die Eherechtsreform von 1975 ersetzt das Verschulden eines Ehepartners als Voraussetzung einer Scheidung durch die Feststellung der Zerrüttung einer Ehe. Es beginnt die Pluralisierung der Familienformen: Ein-Eltern-Familien und Stieffamilien werden gesellschaftlich akzeptiert und in steigender Zahl gelebt. Der Siebte Jugendbericht charakterisiert 1987 Familie durch das auf Dauer angelegte Zusammenleben von Angehörigen zweier Generationen (BMJFFG 1987, S. 12). Die Zeugung von Kindern ist nicht länger normativ gebunden an eine durch Eheschließung legalisierte Beziehung von Mann und Frau. Diesem Wandel trägt die Erhebung der Bundesstatistik zur Kinder- und Jugendhilfe auf der Grundlage des KJHG Rechnung.

2. Die Familienverhältnisse in der Fremdunterbringung seit dem KJHG (1991–2000)

2.1 Familienstand und Aufenthaltsort

Seit In-Kraft-Treten des KJHG werden in der Bundesstatistik bei den Fremdunterbringungen die Familienverhältnisse in doppelter Weise erfasst. Zum einen wird der Familienstand erhoben, zum anderen wird der Aufenthaltsort des jungen Menschen vor dem Beginn der Hilfe erfasst. Beim Familienstand wird mit Kategorien wie „verheiratet“, „getrennt lebend“, „geschieden“ und „Eltern tot“ an der alten Begrifflichkeit zu den Familienverhältnissen angeknüpft. Allerdings wird mit dem Familienstand nicht mehr die Situation des Kindes erfasst, sondern die der Eltern. Ein Kind kann „nicht-ehelich“ gezeugt sein; der Familienstand der Eltern aber als verheiratet erfasst werden. Ein Kind kann nach der Scheidung der Eltern in einer Stieffamilie leben; der Elternteil, bei dem es lebt, aber mit dem neuen Partner verheiratet sein. Der rechtliche Familienstand der Eltern kann nicht mehr wie früher als ein Index der Lebenssituation des Kindes gelten. Dem trägt die Statistik durch die zusätzliche Erfassung des Aufenthaltsortes des Kindes Rechnung. Es wird nun erhoben, ob

ein Kind vor der Hilfe bei: „den Eltern“, einem „Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner“, einem „allein erziehendem Elternteil“, „bei Verwandten“, oder an anderen Orten: „in einer Pflegefamilie“, „im Heim“, „in einer Wohngemeinschaft“, „in eigener Wohnung“ oder „ohne feste Unterkunft“ lebt.

Am Beispiel der Heimerziehung für Minderjährige im Westen ergibt sich für das Jahr 1991, das erste Jahr der neuen Kinder- und Jugendhilfestatistik, folgendes Bild²: Bei gut einem Drittel (36,3%) der neu begonnenen Heimunterbringungen waren die Eltern des Kindes verheiratet; das Kind stammt in diesem Sinne aus einer „vollständigen“ Familie. Die Ergebnisse entsprechen denen bei FE und FEH; sie liegen aber zehn Prozentpunkte über dem Anteil vollständiger Familien in den örtlichen Hilfen zur Erziehung im Jahr 1990. Etwa jedes zehnte Kind (11,6%) stand in der Obhut eines ledigen Elternteils. Bei 6,6 Prozent war der sorgeberechtigte Elternteil verwitwet bzw. beide Eltern des Kindes waren tot. In 1,7 Prozent der Fälle war der Familienstand der Eltern nicht bekannt. Die größte Gruppe der fremd untergebrachten Minderjährigen stellt jedoch auch im Rahmen der neuen Erhebung mit mehr als zwei Fünfteln (43,8%) diejenigen Kinder und Jugendlichen dar, deren Eltern geschieden waren oder getrennt lebten.

Bezogen auf ihren Aufenthaltsort lebte der größte Teil der Minderjährigen, die 1991 neu in einem Heim untergebracht worden sind, nämlich ein Drittel (34,2%), bei einem allein erziehenden Elternteil. Ein weiteres Fünftel (20,7%) lebte vor der Hilfgewährung in einer Stieffamilie, die der leibliche Elternteil mit einem neuen Partner bzw. einer neuen Partnerin gebildet hat. Nur ein Viertel (26,8%) der Kinder und Jugendlichen lebte vor der Heimunterbringung bei den Eltern. Knapp 20 Prozent haben vor Hilfebeginn bei Verwandten oder an anderen Orten gelebt. Nun geht aber der Situation des Alleinerziehens, insbesondere dann, wenn unterstützende Hilfen in Anspruch genommen werden, in der großen Mehrzahl der Fälle eine Trennung oder Scheidung der Eltern des Kindes oder Jugendlichen voraus (für andere: Nave-Herz 1994, S. 11; Schneider u.a. 2001, S. 12). (In der Erziehungsberatung haben z.B. etwa 90% der Minderjährigen, die bei einem allein erzie-

henden Elternteil lebten, eine Trennung oder Scheidung ihrer Eltern erlebt [bke 2001].) Auch Stieffamilien werden durch Partner gebildet, bei denen zumeist einer von ihnen die Trennung oder Scheidung einer vorhergehenden Beziehung erlebt hat (Beckh; Walper 2002, S. 202). Mehr als die Hälfte der Minderjährigen, für die 1991 eine Heimunterbringung neu begonnen wurde, stammen demnach aus Familienkonstellationen, in denen sie eine präkäre und letztlich scheiternde Elternbeziehung erlebt haben.

Das an den Vorjahren gewonnene Bild bestätigt sich auch unter den Bedingungen der KJHG-Statistik: Kinder und Jugendliche, die die Trennung oder Scheidung ihrer Eltern erlebt haben, stellen den größten Anteil an den Heimunterbringungen. Doch die neue Kategorisierung macht zugleich deutlich, dass der rechtlich definierte Familienstand die Lebenssituation des Kindes oder Jugendlichen nicht mehr in allen Fällen abbildet. Lebenssituation des Kindes und Familienstand der Eltern können deutlich auseinander klaffen: Obwohl 1991 ein gutes Drittel (36,3%) der Eltern verheiratet war, lebte nur ein Viertel (26,8%) der im Heim untergebrachten Kinder vor der Hilfe auch tatsächlich bei ihren leiblichen Eltern. Aus dem Familienstand „verheiratet“ kann nicht mehr auf eine „vollständige Familie“ geschlossen werden. Der Anteil der Kinder, die aus der traditionellen Familienkonstellation in eine Fremdunterbringung kommen, liegt faktisch deutlich unter den Werten, die sich an den Angaben zum Familienstand ablesen lassen. Für die Frage, ob der Verlust eines Elternteils durch Trennung oder Scheidung sich bei der Inanspruchnahme von Fremdunterbringungen niederschlägt, erweist sich angesichts sich wandelnder Familienformen der neu erfasste Aufenthaltsort des Kindes vor der Hilfe als besser geeignet.

2.2 Familialer und außerfamilialer Aufenthaltsort

Die Jugendhilfestatistik erfasst den Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen vor Beginn der Hilfe in differenzierter Weise: Es werden sowohl unterschiedliche familiäre Konstellationen erhoben, in denen Kinder heute leben und aus denen die Hilfeempfänger stammen können, als auch Aufenthaltsorte, die das Verlassen des ursprünglichen familialen Kontexts voraussetzen. Als familiäre Aufenthaltsorte können unstrittig gelten: das Leben „bei den Eltern“, „bei einem Elternteil mit Partner“ und „bei einem allein erziehenden

Elternteil“. Da damit gerechnet werden muss, dass sich unter den Kindern aus Ein-Eltern- oder Stieffamilien auch solche ohne Scheidungserfahrung befinden, wird hier der Aufenthalt eines Kindes bzw. Jugendlichen bei Verwandten dem familialen Zusammenhang zugerechnet. Als Aufenthaltsorte außerhalb der Ursprungsfamilie ergeben sich damit Pflegefamilie und Heim, also Fälle, bei denen bereits eine Hilfe zur Erziehung der aktuellen Hilfgewährung vorausgegangen ist, das Leben in einer Wohngemeinschaft, in einer eigenen Wohnung sowie ohne feste Unterkunft. Alle diese Situationen sind dadurch charakterisiert, dass der junge Mensch die Hilfe auslösende familiäre Situation bereits verlassen hat.

Von den Minderjährigen, die im Jahr 1991 in Westdeutschland neu in ein Heim aufgenommen wurden, kamen 14.455 oder 86,6 Prozent aus einem familialen Aufenthaltsort in die Fremdunterbringung hinein; 13,4 Prozent lebten vor Hilfebeginn bereits nicht mehr bei ihren Eltern, einem Elternteil oder bei Verwandten: Sie hatten das familiäre System bereits verlassen. Die Situation in der Familie des Kindes oder Jugendlichen wird statistisch nur für die erste Gruppe erfasst. Berücksichtigt man dies, so ergibt sich, dass Kinder und Jugendliche, die aus ihrem familialen Zusammenhang heraus in ein Heim kamen, zu zwei Fünfteln (39,5%) bei einem allein erziehenden Elternteil, zu knapp einem Drittel (31,0%) bei ihren Eltern und zu etwa einem Viertel (24,0%) in einer Stieffamilie lebten. Die verbleibenden 6 Prozent hatten bei Verwandten gelebt. Für die weitere Untersuchung der Familienverhältnisse in der Fremdunterbringung wird diese präziserte Grundgesamtheit betrachtet, für die die familiäre Situation vor der Hilfe erhoben worden ist.

² Für die Aufbereitung der Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik danke ich der Dortmunder Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendhilfestatistik (Forschungsverbund der Universität Dortmund und des Deutschen Jugendinstituts, München).

Tab. 3: Familialer und außerfamilialer Aufenthalt

	absolut	Prozent	Nur familiäre Aufenthalte Prozent
Bei den Eltern	4.476	26,8	31,0
Bei einem Elternteil mit Partner	3.465	20,7	24,0
Bei allein erziehendem Elternteil	5.705	34,2	39,5
Bei Verwandten	809	4,8	5,6
Familialer Aufenthalt	14.455	86,6	
In einer Pflegefamilie	880	5,3	
Im Heim	929	5,6	
In einer Wohngemeinschaft	72	0,4	
In eigener Wohnung	46	0,3	
Ohne feste Unterkunft	319	1,9	
Außerfamilialer Aufenthalt	2.246	13,4	
Insgesamt	16.701	100,0	

Quelle: Stat. Bundesamt, Fachserie 13: Sozialleistungen, Reihe 6.1.2: Hilfen zur Erziehung außerhalb des Elternhauses 1991; eigene Berechnungen.

2.3 Das Beispiel Heimerziehung

Die Entwicklung der familialen Aufenthaltsorte der jungen Menschen vor einer Fremdunterbringung kann bis zum Jahr 2000 im Westen und im Osten des Landes getrennt verfolgt werden. Die Werte für Westdeutschland setzen dabei die Datenreihe zu den Fremdunterbringungen vor 1990 fort. Für beide Landesteile zeigen sich jeweils spezifische Situationen. Ab dem Jahr 2001 können die Daten des Landes Berlin

aufgrund der Neuorganisation der Berliner Stadtbezirke nicht mehr nach West und Ost zugeordnet werden. Die Zeitreihe ist daher auf zehn Jahre begrenzt.

Betrachtet man also nur die familialen Aufenthaltsorte der Kinder und Jugendlichen vor der Gewährung der Hilfe, dann zeigt sich, dass die Zahl der neu begonnenen Heimunterbringungen für Minderjährige im Westen von 1991 bis zum Jahr 2000 von 16.700 auf 18.900 gestiegen ist. Die Zahl der Kinder und

Jugendlichen, die vor der Hilfe bei ihren Eltern gelebt haben, ist entgegen dieser Entwicklung rückläufig: Sie ist von 4.500 auf 4.100 gesunken. Dadurch geht ihr Anteil innerhalb dieser zehn Jahre um vier Prozentpunkte auf 26,9 Prozent zurück. Im gleichen Zeitraum ist der Anteil der Minderjährigen, die vor der Hilfe bei Verwandten gelebt haben, mit etwa 5 Prozent stabil geblieben. Auch der Anteil von Kindern und Jugendlichen, die bei einem leiblichen Elternteil und dessen Partner bzw. Partnerin, also in einer Stieffamilie³, lebten, ist mit leichten Schwankungen bei 24 Prozent konstant geblieben. Eine deutliche Zunahme von 5.700 auf 6.800 findet sich dagegen bei den Minderjährigen, die zuvor bei einem allein erziehenden Elternteil lebten: Ihr Anteil hat bis zum Jahr 2000 um fünf Prozentpunkte auf 44,4 Prozent zugenommen.

Damit zeigt sich eine deutliche Entwicklung: Innerhalb von zehn Jahren geht der Anteil der Kinder, die vor der Heimunterbringung bei ihren beiden Eltern gelebt haben, auf nur noch etwa ein Viertel zurück, während zusammengefasst der Anteil der Kinder und Jugendlichen, die bei allein Erziehenden oder in Stieffamilien gelebt haben, also in familiären Konstellationen, in denen sie mit hoher Wahrscheinlichkeit keine dauerhafte Partnerschaft der eigenen Eltern erfahren konnten, auf nun gut zwei Drittel (68,3%) der neu beginnenden Heimaufenthalte gestiegen ist.

Tab. 4: Heimerziehung (§ 34) für Minderjährige im Westen

Jahr	begonnene Hilfe	Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen vor der Hilfe								Elternteil m. Partner/Allein erziehender Elternteil %
		leibliche Eltern	Elternteil m. Partner	allein erziehender Elternteil	Verwandte	leibliche Eltern %	Elternteil m. Partner %	allein erziehender Elternteil %	Verwandte %	
1991	16.701	4.476	3.465	5.705	809	31,0	24,0	39,5	5,6	63,4
1992	17.312	4.606	3.470	6.099	748	30,9	23,3	40,9	5,0	64,1
1993	18.068	4.463	3.644	5.844	726	30,4	24,8	39,8	4,9	64,6
1994	17.562	4.267	3.623	5.831	738	29,5	25,1	40,3	5,1	65,4
1995	18.048	4.150	3.640	5.834	732	28,9	25,4	40,6	5,1	66,0
1996	18.377	4.070	3.638	6.077	749	28,0	25,0	41,8	5,2	66,8
1997	18.492	4.156	3.760	6.364	793	27,6	24,9	42,2	5,3	67,2
1998	18.976	4.054	3.867	6.789	714	26,3	25,1	44,0	4,6	69,1
1999	18.909	4.435	3.620	6.581	713	28,9	23,6	42,9	4,6	66,5
2000	18.931	4.137	3.683	6.834	734	26,9	23,9	44,4	4,8	68,3
Veränderung* auf (Prozent)	113,4	92,4	106,3	119,8	90,7	86,8	99,8	112,5	85,2	107,7

* Die in den Tabellen ausgewiesene Veränderung bezieht sich, wenn nicht anders ausgewiesen ist, auf das Basisjahr 1991. Quelle: Stat. Bundesamt, Kinder- und Jugendhilfestatistiken - Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses (früher FS 13, R 6.1.2) 1991-2000; eigene Berechnungen.

³ Junge Menschen in Fremdunterbringung, die vor Hilfebeginn bei einem Elternteil mit Stiefelternteil oder mit Partner lebten, haben ihren

Auch für Kinder und Jugendliche aus dem Osten der Bundesrepublik, die neu in ein Heim gekommen sind, zeigt sich eine parallele Entwicklung: Zum einen ist die absolute Inanspruchnahme von anfänglich, 1991, 5.600 innerhalb von zehn Jahren (über ein Maximum von 7.400 im Jahr 1993) auf 6.500 gestiegen; zum anderen sank die Zahl der Minderjährigen, die vor Hilfebeginn bei ihren Eltern lebten, von 1.500 auf 1.200. Der Anteil von Kindern und Jugendlichen, die aus der „vollständigen“ Familie

heraus einen Heimaufenthalt begannen, verminderte sich um 6 Prozentpunkte von 27,5 Prozent auf 21,1 Prozent. Er liegt damit deutlich unter dem Wert für Westdeutschland. Der Anteil der Minderjährigen, die vor Hilfebeginn bei Verwandten gelebt hatten, blieb bei etwa 3 Prozent stabil. Anders als im Westen des Landes stellt sich die Situation für Kinder allein Erziehender bzw. aus Stieffamilien dar. Während sich der Anteil der Kinder allein erziehender Elternteile allenfalls leicht erhöht hat

und mit 40 Prozent die größte Einzelgruppe bildet, hat sich die Zahl der Kinder aus Stieffamilien von 1.600 auf 1.900 erhöht. Entsprechend ist deren Anteil an den neu begonnenen Heimunterbringungen im Jahr 2000 von früher 30,8 Prozent auf nun 35,1 Prozent gestiegen. Insgesamt kamen damit in den neuen Bundesländern drei Viertel (75,4%) aller neu in ein Heim eingewiesenen Kinder und Jugendlichen aus einer Familienkonstellation, für die eine vorhergegangene prekäre Elternbeziehung angenommen werden kann.

Tab. 5: Heimerziehung (§ 34) für Minderjährige im Osten

Jahr	begonnene Hilfe	Aufenthaltort des Kindes oder Jugendlichen vor der Hilfe								Elternteil m. Partner/Allein erziehender Elternteil %
		leibliche Eltern	Elternteil m. Partner	allein erziehender Elternteil	Verwandte	leibliche Eltern %	Elternteil m. Partner %	allein erziehender Elternteil %	Verwandte %	
1991	5.659	1.462	1.634	2.032	183	27,5	30,8	38,3	3,4	69,0
1992	6.305	1.605	1.958	2.239	142	27,0	32,9	37,7	2,4	70,6
1993	7.445	1.910	2.310	2.499	214	27,5	33,3	36,0	3,1	69,4
1994	7.320	1.858	2.259	2.439	160	27,7	33,6	36,3	2,4	70,0
1995	7.343	1.736	2.208	2.433	195	26,4	33,6	37,0	3,0	70,6
1996	6.610	1.451	2.009	2.128	188	25,1	34,8	36,8	3,3	71,6
1997	6.838	1.514	2.081	2.138	183	25,6	35,2	36,1	3,1	71,3
1998	7.016	1.327	2.068	2.319	184	22,5	35,1	39,3	3,1	74,4
1999	6.721	1.265	1.987	2.309	190	22,0	34,6	40,1	3,3	74,7
2000	6.483	1.177	1.957	2.248	193	21,1	35,1	40,3	3,5	75,4
Veränderung* auf (Prozent)	114,6	80,5	119,8	110,6	105,5	76,7	114,1	105,4	100,5	109,3

Quelle: Stat. Bundesamt, Kinder- und Jugendhilfestatistiken – Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses (früher FS 13, R 6.1.2) 1991–2000; eigene Berechnungen

2.4 Andere Hilfen zur Erziehung außerhalb der Familie für Minderjährige

Seit In-Kraft-Treten des KJHG sind neben der Heimerziehung andere stationäre Hilfen zur Erziehung gezielt ausgebaut worden. Dies gilt insbesondere für die neuen Bundesländer, in denen es keine Vorläufer dieser Hilfeformen gegeben hatte. Im Westen stieg in der Zeit von 1991 bis 2000 die Inanspruchnah-

ihren Aufenthaltsort in einer „Stieffamilie“. Aus stilistischen Gründen wird diese Formulierung mehrfach benutzt. Präzise gesprochen handelt es sich jedoch immer um „Stiefkinder“. Der Unterschied muss bei einem Vergleich mit der Familiensituation Minderjähriger in der Bevölkerung beachtet werden (vgl. weiter unten Kap. 3). Gemeinsame Kinder eines Elternpaares in einer Stieffamilie haben in der Jugendhilfestatistik ihren Aufenthaltsort „bei den Eltern“.

me von Tagesgruppen (§ 32) durch Minderjährige – bei denen der familiäre Aufenthaltsort erhoben werden konnte – von 3.600 auf 6.200, d.h. um 71 Prozent. Dabei blieb jedoch die Verteilung der unterschiedlichen familialen Aufenthaltsorte vor der Hilfe weitgehend stabil. Aus Stieffamilien und Familien allein Erziehender kamen bei dieser Hilfeart jeweils etwa 60 Prozent der Kinder und Jugendlichen. In der Vollzeitpflege (§ 33) war zwischen 1991 und 2000 die Inanspruchnahme rückläufig: Nach 9.900 neu beginnenden Hilfen im Jahr 1991 wurden im Jahr 2000 nur mehr 8.000 Pflegeplätze für Minderjährige belegt. Dabei stammten etwa zwei Drittel der Kinder und Jugendlichen aus Stieffamilien bzw. hatten vor der Hilfe

bei einem allein erziehenden Elternteil gelebt. Hier ist eine leichte Zunahme zu verzeichnen. Die Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE) (§ 35) ist in dieser Zeit in Westdeutschland deutlich ausgebaut worden. Waren 1991 erst 300 Hilfen begonnen worden, hatte sich ihre Zahl bis zum Jahr 2000 auf fast 1.200 vervierfacht. Bei der ISE zeigt sich das von Heimerziehung her bekannte Bild: Der Anteil der Minderjährigen, die vor Hilfebeginn bei ihren Eltern gelebt haben, ist von knapp zwei Fünfteln (38,5%) auf weniger als ein Drittel (29,6%) zurückgegangen. Zugleich stieg der Anteil derer, die in einer Stieffamilie bzw. bei einem allein erziehenden Elternteil gelebt hatten, von 55 Prozent auf etwa zwei Drittel.

Tab. 6: Minderjährige bei allein erziehendem Elternteil oder Elternteil mit Partner

Jahr	Tagesgruppe %	Westen	
		Vollzeitpflege %	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung %
1991	59,9	64,2	55,3
2000	61,6	70,1	64,7
Veränderung auf	102,8	109,2	117,0
Jahr	Tagesgruppe %	Osten	
		Vollzeitpflege %	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung %
1991	51,3	55,6	62,5
2000	74,1	71,9	71,7
Veränderung auf	144,4	129,3	114,7

Quelle: Stat. Bundesamt, Kinder- und Jugendhilfestatistiken – Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses (früher FS 13, R 6.1.2) 1991–2000; eigene Berechnungen.

Im Osten des Landes ist zwischen 1991 und dem Jahr 2000 die Tagesgruppe (§ 32) als eine alternative Hilfeform ausgebaut worden: Wurden anfänglich 200 Kinder und Jugendliche – bei denen der familiäre Aufenthaltsort erhoben werden konnte – in einer Tagesgruppe untergebracht, waren es im Jahr 2000 schon 1.400. Der Anteil der Minderjährigen, der vor der Hilfe bei einem allein erziehenden Elternteil bzw. in einer Stieffamilie gelebt hatte, stieg von zunächst der Hälfte auf drei Viertel

(74,1%). Anders als im Westen nahm die Zahl neu begonnener Unterbringungen in Vollzeitpflege (§ 33) in den neuen Bundesländern deutlich zu. Die Inanspruchnahme stieg von 3.600 neu begonnenen Hilfen auf 6.200 im Jahr 2000. Dabei sank der Anteil von Kindern und Jugendlichen, die vor Hilfebeginn bei ihren Eltern bzw. Verwandten gelebt hatten, um insgesamt 5 Prozentpunkte, während der Anteil der Minderjährigen aus Stief- und Ein-Eltern-Familien von 55 Prozent auf über 70 Prozent

gestiegen ist. Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung wurde in diesem Zeitraum erst aufgebaut. Im Jahr 2000 wurden 159 Hilfen neu begonnen. Entwicklungen der familialen Aufenthaltsorte lassen sich angesichts der kleinen Zahlen nicht darstellen. Der Anteil der Kinder und Jugendlichen, die bei einem allein erziehenden Elternteil bzw. in einer Stieffamilie gelebt hatten, bewegte sich jedoch immer um zwei Drittel.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im untersuchten Zehn-Jahres-Zeitraum der Anteil der Kinder und Jugendlichen, die aus Stieffamilien stammten bzw. vor der Fremdunterbringung bei einem allein erziehenden Elternteil gelebt haben, nicht nur in der Heimerziehung, sondern auch in der Mehrzahl der anderen Hilfen außerhalb des Elternhauses kontinuierlich gestiegen ist. Er hat im Jahr 2000 im Westen des Landes etwa zwei Drittel, im Osten aber bereits drei Viertel aller Hilfen, die aus einem familialen Kontext heraus neu begonnen wurden, betragen.

2.5 Heimerziehung für junge Volljährige

Die Kinder- und Jugendhilfestatistik weist seit 1991 Hilfen zur Erziehung, die für junge Volljährige erbracht worden sind, gesondert aus. Dadurch wird deutlich, dass die Inanspruchnahme von Heimunterbringungen bei Minderjährigen – bei denen der familiäre Aufent-

Tab. 7: Heimerziehung (§ 34) für junge Volljährige im Westen

Jahr	begonnene Hilfe	Aufenthaltort des jungen Volljährigen vor der Hilfe								Elternteil m. Partner/Allein-erziehender Elternteil %
		leibliche Eltern	Elternteil m. Partner	allein erziehender Elternteil	Verwandte	leibliche Eltern %	Elternteil m. Partner %	allein erziehender Elternteil %	Verwandte %	
1991	1.442	285	161	259	78	36,4	20,6	33,1	10,0	53,6
1992	1.559	377	178	294	88	40,2	19,0	31,4	9,4	50,4
1993	1.688	395	219	308	88	39,1	21,7	30,5	8,7	52,2
1994	1.605	400	220	298	75	40,3	22,2	30,0	7,6	52,2
1995	2.013	512	262	364	96	41,5	21,2	29,5	7,8	50,7
1996	1.804	435	242	352	82	39,2	21,8	31,7	7,4	53,5
1997	1.746	421	224	366	67	39,1	20,8	34,0	6,2	54,7
1998	1.923	467	241	410	90	38,7	20,0	33,9	7,5	53,9
1999	1.925	479	222	433	79	39,5	18,3	35,7	6,5	54,0
2000	1.969	484	218	428	67	40,4	18,2	35,8	5,6	54,0
Veränderung* auf (Prozent)	136,5	169,8	135,4	165,3	85,9	111,1	88,6	108,1	56,2	100,6

Quelle: Stat. Bundesamt, Kinder- und Jugendhilfestatistiken – Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses (früher FS 13, R 6.1.2) 1991–2000; eigene Berechnungen

haltsort erhoben werden konnte – in den betrachteten zehn Jahren sowohl im Westen wie im Osten moderat um ca. 14 Prozent zugenommen hat. Die Zahl der Unterbringungen für junge Volljährige, bei denen ebenfalls Angaben zur Familiensituation vorliegen, ist in diesem Zeitraum im Westen um mehr als ein Drittel gestiegen (vgl. auch Kolvenbach 2004). Anders als bei den Minderjährigen ging dies auch mit einer steigenden Zahl von jungen Volljährigen einher, die aus der gemeinsamen Lebenssituation mit ihren Eltern heraus fremdplatziert wurden. Ihr Anteil stieg entsprechend von einem guten Drittel (36,4 %) auf zwei Fünftel (40,4 %). Rückläufig war dagegen der Anteil junger Volljähriger, die zuvor bei Verwandten gelebt hatten; er verminderte sich von 10 auf 6,5 Prozent. Junge Volljährige, die als Stiefkinder in ein

Heim wechselten, stellten über die Jahre etwa ein Fünftel der neu begonnenen Hilfen. Auch der Anteil derer, die bei einem allein erziehenden Elternteil gelebt hatten, war bei etwa einem Drittel relativ stabil. Insgesamt stammte damit nur eine gute Hälfte (54,7 %) der jungen Volljährigen, die aus einer familialen Lebenssituation ins Heim gewechselt waren, aus einer Ein-Eltern- bzw. Stieffamilie.

Im Osten des Landes ist für den untersuchten Zeitraum ein deutlicher Ausbau der Heimunterbringungen für junge Volljährige zu verzeichnen. Bei geringen Anfangszahlen verdreifachte sich diese Hilfe beinahe. Anders als in Westdeutschland zeigt sich auch bei den jungen Volljährigen der Trend, dass der Anteil derer, die bei ihren Eltern gelebt hatten, von fast einem Drittel (31,4 %) auf ein gutes Viertel (26,4 %) zurück-

geht. Zwar ist auch der Anteil der jungen Volljährigen, die aus einer Stieffamilie ins Heim wechseln, rückläufig: Er sank von 39,5 auf 34,5 Prozent. Aber der Anteil derer, die zuvor mit einem allein erziehenden Elternteil zusammengelebt hatten, stieg von etwa einem Fünftel (22,1 %) auf ein Drittel (33,6 %). Damit kamen in den neuen Bundesländern im Jahr 2000 zwei Drittel (68,2 %) aller neu in ein Heim aufgenommenen jungen Volljährigen aus einer Stieffamilie bzw. Alleinerziehendenfamilie. Die große Mehrzahl der jungen Volljährigen in den neuen Ländern, für die eine Heimunterbringung neu begonnen wurde, stammt damit aus Familien, für die eine frühere prekäre und schließlich scheiternde Elternbeziehung angenommen werden kann.

Tab. 8: Heimerziehung (§ 34) für junge Volljährige im Osten

Jahr	begonnene Hilfe	Aufenthaltort des jungen Volljährigen vor der Hilfe								Elternteil m. Partner/Alleinerziehender Elternteil
		lebliche Eltern	Elternteil m. Partner	allein erziehender Elternteil	Verwandte	lebliche Eltern %	Elternteil m. Partner %	allein erziehender Elternteil %	Verwandte %	
1991	136	27	34	19	6	31,4	39,5	22,1	7,0	61,6
1992	217	30	49	40	12	22,9	37,4	30,5	9,2	67,9
1993	372	83	65	65	14	36,6	28,6	28,6	6,2	57,3
1994	428	91	78	77	12	35,3	30,2	29,8	4,7	60,1
1995	461	94	88	88	15	33,0	30,9	30,9	5,3	61,8
1996	477	93	115	94	23	28,6	35,4	28,9	7,1	64,3
1997	346	78	62	71	14	34,7	27,6	31,6	6,2	59,1
1998	397	80	73	94	14	30,7	28,0	36,0	5,4	64,0
1999	427	75	93	84	13	28,3	35,1	31,7	4,9	66,8
2000	370	58	76	74	12	26,4	34,5	33,6	5,5	68,2
Veränderung auf (Prozent)	272,1	214,8	223,5	389,5	200,0	84,0	87,4	152,2	78,2	110,6

Quelle: Stat. Bundesamt, Kinder- und Jugendhilfestatistiken – Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses (früher FS 13, R 6.1.2) 1991–2000; eigene Berechnungen

2.6 Andere Hilfen für junge Volljährige
Seit In-Kraft-Treten des KJHG sind von den Jugendämtern verstärkt Unterstützungen für junge Volljährige gewährt worden. (Die Tagesgruppe richtet sich definitionsgemäß nur an Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.) Im Westen ist die Vollzeitpflege (§ 33) nicht nur bei den Minderjährigen rückläufig. Im Jahr 2000 wurde diese Hilfeart für nicht einmal mehr 100 junge Volljährige

gewährt. Der Anteil von jungen Erwachsenen, die vor der Hilfe bei einem allein erziehenden Elternteil oder in einer Stieffamilie gelebt haben, bewegt sich dabei um etwa 50 Prozent. Die Inanspruchnahme der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung hat sich von 1991 bis 2000 auf 291 beinahe verdoppelt. Der Anteil der Hilfeempfänger, der in einer Stieffamilie bzw. einer Alleinerziehenden-Familie gelebt hat, lag dabei oberhalb von 50 Prozent.

Im Osten des Landes erreichten die Hilfen bei der Vollzeitpflege und der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung nur niedrige absolute Werte, so dass prozentuierte Aussagen nicht sinnvoll erscheinen.
Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass auch junge Volljährige in der Fremdunterbringung in Westdeutschland, die aus einer Familie heraus Hilfe erhalten, mindestens zur Hälfte aus den untersuchten neuen

Familienkonstellationen (allein erziehender Elternteil, Stieffamilie) stammen. In den neuen Bundesländern kommen sie mit steigender Tendenz (vor allem in der Heimerziehung) bereits zu zwei Dritteln aus diesen neuen Familienkonstellationen.

2.7 Außerfamiliärer Aufenthalt vor der Hilfe

Die Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst für die jungen Menschen neben den Familienkonstellationen auch andere Orte, an denen sie vor der Hilfe zur Erziehung gelebt haben können. Dazu gehören bereits in Anspruch genommene Fremdunterbringungen, aber auch Wohngemeinschaften und eigene Wohnungen. Für diejenigen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen, die vor Hilfebeginn bereits außerhalb ihrer Familie gelebt haben, wird damit die familiäre Situation, die zur Inanspruchnahme einer Fremdplatzierung beigetragen haben kann, nicht mehr erkennbar. Ihr Anteil ist bei den verschiedenen Hilfearten recht unterschiedlich:

Bei den *Minderjährigen*, für die eine Tagesgruppe (§ 32) gewährt worden ist, liegt er (bei leichten Steigerungen) im Westen und Osten des Landes im Jahr 2000 bei 4 Prozent. Bei den Kindern und Jugendlichen in Heimunterbringung (§ 34) ist der Anteil im untersuchten Zeitraum in Westdeutschland von 13 auf 18 Prozent und in Ostdeutschland von 6 auf 14 Prozent gestiegen. Bei der Vollzeitpflege (§ 33) liegt er in West und Ost bei einem guten Viertel (26

bzw. 27 %); Minderjährige in der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung (§ 35) haben im Westen zu knapp einem Viertel (23 %) und in den neuen Bundesländern sogar zu 42 Prozent bereits nicht mehr in ihrer Familie gelebt. Die „außerfamiliären“ Aufenthaltsorte sind bei den Minderjährigen in Fremdunterbringung in der großen Mehrzahl vorhergegangene Unterbringungen in einer Pflegefamilie bzw. in einem Heim.

Deutlich höhere Werte zeigen sich im Durchschnitt bei den *jungen Volljährigen*, die neben einer bereits vorhergegangenen Fremdplatzierung auch schon außerhalb des Elternhauses gelebt haben können. Junge Volljährige, für die im Jahr 2000 eine Heimunterbringung neu begonnen worden ist, hatten im Westen wie im Osten der Bundesrepublik vor Beginn der Hilfe ihren Aufenthaltsort bereits zu etwa 40 Prozent außerhalb ihrer Familie. Bei der Vollzeitpflege und der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung lebte im Westen bereits beinahe jeder zweite volljährige Hilfeempfänger vor Hilfebeginn nicht mehr in einer Familie. Im Osten haben etwa zwei Drittel der jungen Volljährigen in ISE ihre Familie vor der Hilfe bereits verlassen. Auch hier sind Aufenthalte in Pflegefamilie und Heim der neuen Hilfe vorausgegangen. Überwiegend aber handelt es sich um junge Menschen, die vor Hilfebeginn ohne eigene Unterkunft gelebt haben oder in einer eigenen Wohnung bzw. einer Wohngemeinschaft wohnten.

Bei beinahe jedem zweiten jungen Volljährigen, der eine Hilfe zur Erziehung außerhalb der Familie neu beginnt, ist seine familiäre Situation also statistisch nicht erfasst. Es setzt sich also fort, was bereits die Erhebung ab 1982 kennzeichnete: Die Situation in der Herkunftsfamilie junger Volljähriger bleibt unklar. Dennoch ist sie für die Fremdplatzierung nicht ohne Bedeutung, denn diese Gruppe hat bereits früher als andere junge Volljährige, die aus ihren Familien heraus erstmals Unterstützung in einer Einrichtung in Anspruch nehmen, eine Hilfe außerhalb des Elternhauses erhalten. Auch bei ihnen wird bei der ersten Inanspruchnahme – wie bei den begonnenen Hilfen für Minderjährige – ein hoher Anteil in den neuen Familienkonstellationen gelebt haben. Zudem haben junge Volljährige ihr Elternhaus selbst aktiv verlassen. Dies mag als Zeichen einer Verselbständigung gedeutet werden; realistisch ist aber die Annahme, dass von den jungen Menschen die Situation in ihrem Elternhaus als konfliktvoll erlebt worden ist und sie als Volljährige zum Auszug veranlasst hat. In beiden Fällen muss vermutet werden, dass in den Herkunftsfamilien der jungen Volljährigen, für die von einem außerfamiliären Aufenthaltsort aus eine Fremdunterbringung neu gewährt worden ist, ein erhöhtes Konfliktniveau vorgelegen hat (Kolvenbach 2004, S. 472). Die Aufklärung der Hintergründe – auch mit den bescheidenen Mitteln der Jugendhilfestatistik – sollte daher von Interesse sein (vgl. dazu weiter unten Kap. 4.4).

Tab. 9: Außerfamiliärer Aufenthalt vor der Hilfe Minderjährige im Westen

Jahr	Tagesgruppe		Vollzeit		Heimerziehung		Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	
	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent
1991	105	2,9	1.515	15,3	2.246	13,4	114	38,9
1992	161	4,2	1.546	15,6	2.389	13,8	150	42,4
1993	125	3,3	2.165	22,5	3.391	18,8	146	40,0
1994	160	4,1	2.352	25,2	3.103	17,7	202	35,9
1995	192	3,9	2.229	25,1	3.692	20,5	218	32,9
1996	194	3,8	2.209	25,6	3.843	20,9	218	34,4
1997	252	4,5	2.234	26,6	3.419	18,5	243	30,5
1998	285	4,8	2.240	27,7	3.552	18,7	264	29,9
1999	270	4,4	2.212	27,0	3.560	18,8	278	30,3
2000	268	4,3	2.101	26,1	3.543	18,7	270	23,1
Veränderung auf (Prozent)	255,2	148,9	138,7	170,8	157,7	139,2	236,8	59,4

Quelle: Stat. Bundesamt, Kinder- und Jugendhilfestatistiken – Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses (früher FS 13, R 6.1.2) 1991–2000; eigene Berechnungen.

Tab. 10: Außerfamiliärer Aufenthalt vor der Hilfe Minderjährige im Osten

Jahr	Tagesgruppe		Vollzeit		Heimerziehung		Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	
	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent
1991	32	14,2	346	26,7	348	6,1	2	20,0
1992	37	15,9	485	24,3	361	5,7	3	18,8
1993	34	6,4	537	23,2	512	6,9	10	32,3
1994	39	5,1	508	25,3	604	8,3	13	28,3
1995	65	6,9	636	27,7	771	10,5	22	27,2
1996	102	8,0	613	29,0	834	12,6	33	34,7
1997	77	5,6	619	28,8	922	13,5	42	42,4
1998	90	6,2	601	30,0	1.118	15,9	52	41,9
1999	75	5,0	563	28,7	970	14,4	52	36,9
2000	64	4,5	499	27,4	908	14,0	67	42,1
Veränderung auf (Prozent)	200,0	31,6	144,2	102,4	260,9	227,8		210,7

Quelle: Stat. Bundesamt, Kinder- und Jugendhilfestatistiken – Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses (früher FS 13, R 6.1.2) 1991–2000; eigene Berechnungen

Tab. 11: Außerfamiliärer Aufenthalt vor der Hilfe Junge Volljährige im Westen

Jahr	Vollzeitpflege		Heimerziehung		Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	
	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent
1991	55	39,9	659	45,7	97	63,4
1992	51	36,2	622	39,9	95	60,5
1993	61	47,7	678	40,2	107	53,8
1994	65	56,0	612	38,1	106	50,5
1995	51	42,9	779	38,7	180	53,7
1996	29	34,1	693	38,4	151	48,9
1997	43	48,3	668	38,3	160	53,9
1998	41	43,6	715	37,2	136	47,4
1999	43	41,7	712	37,0	151	45,5
2000	43	47,8	772	39,2	138	47,4
Veränderung auf (Prozent)	78,0	119,9	117,1	85,8	142,3	74,8

Quelle: Stat. Bundesamt, Kinder- und Jugendhilfestatistiken – Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses (früher FS 13, R 6.1.2) 1991–2000; eigene Berechnungen.

Tab. 12: Außerfamiliärer Aufenthalt vor der Hilfe Junge Volljährige im Osten

Jahr	Vollzeitpflege		Heimerziehung		Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	
	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent
1991	1	16,7	50	36,8	1	100,0
1992	1	12,5	86	39,6	1	20,0
1993	4	23,5	145	39,0	18	81,8
1994	2	22,2	170	39,7	13	86,7
1995	6	37,5	176	38,2	17	63,0
1996	11	31,4	152	31,9	28	62,2
1997	2	25,0	121	35,0	46	69,7
1998	4	33,3	136	34,3	54	69,2
1999	6	26,1	162	37,9	61	70,9
2000	2	50,0	150	40,5	59	72,8

Quelle: Stat. Bundesamt, Kinder- und Jugendhilfestatistiken – Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses (früher FS 13, R 6.1.2) 1991–2000; eigene Berechnungen.

3. Familienverhältnisse in der Bevölkerung

Die Entwicklung bei den Hilfen zur Erziehung außerhalb des Elternhauses ist dadurch gekennzeichnet, dass Kinder aus den neuen Familienformen diese Unterstützung in besonderem Maße in Anspruch nehmen. Sowohl die Zahl der Kinder und Jugendlichen wie auch der jungen Volljährigen, die aus Stieffamilien (d.h. hier: als Stiefkinder) oder aus Familien allein Erziehender heraus in Fremdunterbringung kommen, als auch ihr Anteil unter allen neu aus einem familialen Aufenthaltsort heraus beginnenden Hilfen ist zwischen 1991 und dem Jahr 2000 kontinuierlich gestiegen. Diese Zunahme entspricht der für die 60er und 70er Jahre kennzeichnenden Tendenz, dass verstärkt Kinder, deren Eltern sich haben scheiden lassen oder dauerhaft getrennt leben, in Fremdunterbringung gekommen sind. Auch ist das Alleinerziehen eine typische Konstellation nach der Scheidung eines Elternpaares; ebenso wie die spätere Gründung einer Stieffamilie. In den Hilfen außerhalb des Elternhauses schlägt sich offenbar der Wandel der Familie, wie er sich in der Bevölkerung vollzieht, nieder. Wie aber gestaltet sich dies im Einzelnen? Im Weiteren wird die familiäre Situation von Kindern und Jugendlichen in der Bevölkerung dargestellt und zu den Daten zur Fremdunterbringung in Beziehung gesetzt.

3.1 Minderjährige und ihre Familien im Westen der Bundesrepublik

In der Jugendhilfestatistik wird mit dem „Aufenthaltsort des jungen Menschen vor der Hilfe“ seine familiäre Lebenssituation konkret abgebildet. Der dabei benutzten Kategorisierung entsprechende Daten stehen in der Bevölkerungsstatistik nicht direkt zur Verfügung. In aller Regel werden unterschiedliche Familientypen und ihre Verteilung beschrieben, kaum aber die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die in diesen unterschiedlichen Familien leben, bestimmt. Zwar werden im Mikrozensus auch Kinder bezogen auf den Familienstatus ihrer Eltern ausgewiesen, nämlich die Zahl der bei verheirateten Ehepaaren lebenden Kinder ebenso wie die Zahl der Kinder allein Erziehender. Doch es werden keine Kinder in Stieffamilien bzw. Stiefkinder erhoben, wie es erforderlich ist, wenn man die Familiensituation der Minderjährigen in Fremdunterbringung zu derjenigen aller Minderjährigen in der Bevölkerung in Beziehung setzen will. In Stieffamilien lebende Stiefkinder werden als Kinder allein

Erziehender erfasst, auch wenn ein Elternteil mit einem Partner zusammenlebt; und sie werden als Kinder verheirateter Eltern gezählt, wenn der neue Lebenspartner des Elternteils geheiratet worden ist. Für Stieffamilien sind deshalb Schätzungen oder Hochrechnungen erforderlich, die zumindest die Größenordnung dieser Gruppe bestimmen. Für die 80er Jahre hat Schwarz eine erste Schätzung vorgelegt (Schwarz 1984). Später hat das Deutsche Jugendinstitut im Rahmen des Familien-Surveys neue Berechnungen vorgelegt (Bien [Hg.] 1996). Aktuell können die Hochrechnungen von Teubner (2002) als differenzierteste Abschätzung der Zahl der Stieffamilien bzw. der in ihnen lebenden Stiefkinder gelten (vgl. auch Engstler; Meanning [2003, S. 42]).

In Stieffamilien leben sowohl Stiefkinder als auch gemeinsame Kinder der beiden Eltern. Stiefkinder im eigentlichen Sinne sind diejenigen Kinder, die bei einem Elternteil ihres ursprünglichen Elternpaares leben, der eine neue Beziehung eingegangen ist. Die Jugendhilfestatistik erfasst mit dem Aufenthaltsort „bei Elternteil mit Stiefeltern oder Partner“ diesen Stiefkind-Status. Kinder, die nach dieser Definition vor ihrer Unterbringung in den Hilfen zur Erziehung in einer Stieffamilie lebten, sind deshalb zu den Stiefkindern (im engeren Sinne) in der Bevölkerung in Beziehung zu setzen, nicht zu allen Kindern, die in einer Stieffamilie leben; denn dies sind z.T. auch Kinder, die sich bei ihren beiden leiblichen Eltern aufhalten. Stiefkinder können sowohl bei einem Elternpaar leben, das in einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft zusammenlebt, als auch bei einem Elternpaar, das seine Beziehung durch Heirat legalisiert hat. Im ersten Fall verringert sich durch die gesonderte Zählung der Stiefkinder die in der Bevölkerungsstatistik ausgewiesene Zahl der Kinder allein Erziehender; im zweiten Fall reduziert sich die Zahl der Kinder bei verheirateten Eltern.

Im Westen der Bundesrepublik lebten nach den Berechnungen von Teubner⁴ im Jahr 2000 etwa 10,5 Mio. Kinder bei ihren leiblichen Eltern. Das entspricht 83 Prozent. In Stieffamilien, die sowohl nicht-eheliche Lebensgemeinschaften als auch verheiratete Elternpaare umfassen, lebten zum selben Zeitpunkt ca. 580.000 Stiefkinder. Ihr Anteil an allen Minderjährigen betrug damit 4,6 Prozent. Bei allein Erziehenden Elternteilen

⁴ Die im Weiteren dargestellte Zeitreihe folgt der Berechnungsmethode von Teubner. Ich danke Markus Teubner, Deutsches Jugendinstitut, München, für seine Unterstützung bei der Zusammenstellung der Daten.

lebten ca. 1,6 Mio. oder 12,4 Prozent der Kinder und Jugendlichen. Teubner rundet die Ergebnisse seiner Schätzung auf ein halbes Prozent (Teubner 2002, S. 28). Für die hier aufgestellten Zeitreihen (Tab. 13 und 14) wird jedoch der errechnete Wert ohne Rundung ausgewiesen, da so die darzustellende Entwicklung leichter nachvollziehbar wird.

Eine Zeitreihe über die hier in der Kinder- und Jugendhilfestatistik betrachteten Jahre zeigt, wie sich die familiäre Situation von Kindern und Jugendlichen in der Gesamtbevölkerung langsam aber kontinuierlich verändert hat. Zwar lebt noch immer die übergroße Mehrzahl aller Minderjährigen bei ihren leiblichen Eltern, aber ihr Anteil an allen Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren hat in der Zeit von 1991 bis 2000 um gut 3 Prozentpunkte abgenommen. Im selben Zeitraum hat sich die Zahl der Stiefkinder kontinuierlich erhöht; ihr prozentualer Anteil ist leicht angestiegen. Deutlichere Veränderungen zeigen sich bei den Kindern, die bei allein Erziehenden Elternteilen leben: Hatten 1991 nur 1,1 Mio. Minderjährige einen allein Erziehenden Elternteil, so ist diese Zahl bis zum Jahr 2000 auf fast 1,6 Mio. angestiegen. Dem entspricht eine Steigerung ihres Anteils an allen Minderjährigen in der Bevölkerung im Westen des Landes von ca. 9,5 auf nun etwa 12,4 Prozent. Dieser gering erscheinenden Veränderung um 3 Prozentpunkte liegt eine Zunahme der Zahl der Kinder, die bei einem allein Erziehenden Elternteil leben, innerhalb von zehn Jahren um 40 Prozent zugrunde. Hier wird die Dynamik des familialen Wandels deutlich.

Tab. 13: Aufenthaltsorte Minderjähriger im Westen

Jahr	Kinder bei leiblichen Eltern		Stiefkinder		Kinder bei allein erziehenden Elternteilen		Stiefkinder und Kinder bei allein erziehenden Elternteilen		Summe der Minderjährigen in Tausend
	in Tausend	Prozent	in Tausend	Prozent	in Tausend	Prozent	absolut	Prozent	
1991	10.145	86,6	459	3,9	1.108	9,5	1.566	13,4	11.711
1992	10.314	86,5	489	4,1	1.121	9,4	1.610	13,5	11.924
1993	10.449	86,1	505	4,2	1.177	9,7	1.682	13,9	12.131
1994	10.555	85,8	520	4,2	1.224	10,0	1.744	14,2	12.299
1995	10.659	85,4	529	4,2	1.291	10,3	1.820	14,6	12.479
1996	10.616	84,8	536	4,3	1.374	11,0	1.910	15,2	12.526
1997	10.628	84,2	549	4,3	1.450	11,5	1.999	15,8	12.627
1998	10.584	84,0	559	4,4	1.456	11,6	2.015	16,0	12.599
1999	10.475	83,4	568	4,5	1.517	12,1	2.085	16,6	12.560
2000	10.468	83,0	576	4,6	1.568	12,4	2.144	17,0	12.612

Quelle: Stat. Bundesamt, Fachserie 1, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Reihe 3: Haushalt und Familien, „Nicht-eheliche Lebensgemeinschaften“ und „Kinder“. Berechnungen nach Teubner.

3.2 Minderjährige und ihre Familien in den östlichen Bundesländern

In den östlichen Bundesländern stellt sich die Situation der Kinder in Familien anders dar als im Westen des Landes. Zwar lebt auch hier die große Mehrzahl aller Kinder und Jugendlichen bei ihren leiblichen Eltern. Aber für die östlichen Länder ist es kennzeichnend, dass junge Eltern zunächst unverheiratet zusammenleben und erst zu einem späteren Zeitpunkt heiraten (Bien; Schneider 1998, S. 14). Der Anteil von Kindern, die in nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften leben, ist hier deutlich höher als im westlichen Teil des Landes. Im Jahr 2000 lebten im Osten 1,8 Mio. Minderjährige bei ihren leiblichen Eltern. Das sind bezogen auf alle Minderjährigen in der Bevölkerung etwa 70 Prozent. Zum selben Zeitpunkt lebten etwa 270.000 Kinder oder ca. 10 Prozent

bei ihren Stiefeltern. Bei allein erziehenden Elternteilen lebten im Jahr 2000 ca. 490.000 Kinder und Jugendliche. Sie stellen damit einen Anteil von 19 Prozent.

Auch in den neuen Bundesländern besteht eine hohe Dynamik des familialen Wandels. Zwar ist die absolute Zahl der Kinder und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, seit der Wende rückläufig, aber die Struktur von Familie ändert sich umso schneller. Zwischen 1991 und 2000 ist nicht nur die absolute Zahl der Minderjährigen, die bei ihren leiblichen Eltern lebten, zurückgegangen, sondern ihr Anteil an allen Minderjährigen hat sich um etwa 7 Prozentpunkte von 77,6 Prozent auf 70,7 Prozent erniedrigt. Der Anteil der Stiefkinder hat sich in diesem Zeitraum leicht von ca. 9,3 auf nun etwa 10,5 Prozent erhöht. Die deutlichs-

te Entwicklung zeigt sich auch in den neuen Ländern bei den Kindern, die bei einem allein erziehenden Elternteil leben. Ihre absolute Zahl hat sich trotz des Rückgangs der Kinderzahlen nicht verringert. Dies schlägt sich in einer deutlichen Steigerung ihres Anteils von 13 auf 18 Prozent innerhalb von zehn Jahren nieder.

Während im Westen der Bundesrepublik der Anteil der Kinder und Jugendlichen, die in einer neuen Familienform leben (d.h. Stiefkinder und Kinder allein Erziehender), inzwischen auf 17 Prozent gestiegen ist, beträgt in den östlichen Bundesländern der Anteil der Kinder allein Erziehender und Stiefkinder zusammen im Jahr 2000 bereits 29 Prozent. Beinahe jedes dritte Kind lebt hier nicht mehr mit beiden eigenen leiblichen Eltern zusammen.

Tab. 14: Aufenthaltsorte Minderjähriger im Osten

Jahr	Kinder bei leiblichen Eltern		Stiefkinder		Kinder bei allein erziehenden Elternteilen		Stiefkinder und Kinder bei allein erziehenden Elternteilen		Summe der Minderjährigen in Tausend
	in Tausend	Prozent	in Tausend	Prozent	in Tausend	Prozent	absolut	Prozent	
1991	2.817	77,6	337	9,3	475	13,1	812	22,4	3.629
1992	2.743	77,7	338	9,6	447	12,7	785	22,3	3.528
1993	2.642	77,0	332	9,7	456	13,3	788	23,0	3.430
1994	2.520	76,1	322	9,7	468	14,1	790	23,9	3.310
1995	2.416	75,1	316	9,8	485	15,1	801	24,9	3.217
1996	2.284	74,2	308	10,0	487	15,8	794	25,8	3.078
1997	2.173	73,6	299	10,1	480	16,3	779	26,4	2.952
1998	2.070	72,7	287	10,1	488	17,2	776	27,3	2.846
1999	1.950	71,7	281	10,3	490	18,0	771	28,3	2.721
2000	1.824	70,7	270	10,5	487	18,9	757	29,3	2.581

Quelle: Stat. Bundesamt, Fachserie 1, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Reihe 3: Haushalt und Familien, „Nicht-eheliche Lebensgemeinschaften“ und „Kinder“. Berechnungen nach Teubner.

3.3 Fremdunterbringungen und familialer Aufenthaltsort

Die Entwicklung bei den Fremdunterbringungen ist eindeutig. Seit 1951 ist der Anteil derjenigen Kinder und Jugendlichen, deren Eltern sich getrennt haben oder geschieden sind, unter allen fremd untergebrachten Minderjährigen kontinuierlich gestiegen. Eine vergleichbare Zunahme hat sich auch unter den Bedingungen der KJHG-Statistik bei Kindern und Jugendlichen gezeigt, die bei allein erziehenden Elternteilen oder in Stieffamilien (als Stiefkinder) leben. Und in der Bevölkerung zeigt sich die parallele Entwicklung: Die Zahl der Stiefkinder und der Kinder allein Erziehender hat über die Jahre kontinuierlich zugenommen. Dies schlägt sich in der Steigerung ihres Anteils an allen Minderjährigen nieder: im Westen des Landes ebenso wie im Osten. In den Hilfen außerhalb des Elternhauses zeigt sich offenbar eine Entwicklung, die sich in der Gesellschaft selbst vollzieht. Wenn aber ein Zusammenhang besteht zwischen der Veränderung der Familienformen in der Bevölkerung und der Inanspruchnahme von Fremdunterbringungen aus den neu entstandenen Lebensformen, wenn also der Bedarf an Fremdunterbringungen durch den sozialen Wandel der Familienverhältnisse hervorgerufen wird, dann sollte sich dies in einer steigenden Quote der Fremdunterbringungen in Bezug auf die minderjährigen Stiefkinder und Kinder allein Erziehender in der Bevölkerung niederschlagen.

Für diese Quote ergibt sich ein unterschiedliches Bild im Westen und im Osten der Bundesrepublik. Im Westen des Landes zeigt sich für die Jahre von 1991 bis 2000 bei der Tagesgruppe und der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung eine deutliche Zunahme der Quote der Fremdunterbringungen von Stiefkindern und Kindern allein erziehender Elternteile. 1991 entfielen 13,6 Unterbringungen in einer Tagesgruppe auf je 10.000 minderjährige Stiefkinder bzw. Kinder allein Erziehender in der Bevölkerung; im Jahr 2000 waren es 17,2 je 10.000 dieser Bevölkerungsgruppe. Das entspricht einer Zunahme der Inanspruchnahmequote um ein gutes Viertel (26,8%). Bei der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung stieg die Inanspruchnahmequote in diesem Zeitraum von 0,6 auf 2,7 und vervierfachte sich damit. In der Vollzeitpflege zeigt sich dagegen ein deutlicher Rückgang der Inanspruchnahmequote bei den Stiefkindern und Kindern allein Erziehender: Nach 34,4 Unterbringungen in Vollzeitpflege im Jahr 1991 sind für das Jahr 2000 nur noch 19,4 Unterbringungen je 10.000 Minderjährige dieser Bevölkerungsgruppe zu verzeichnen. Die Inanspruchnahmequote hat sich damit beinahe halbiert. Auch bei der Heimerziehung, derjenigen Hilfeart mit der nach absoluten Zahlen größten Inanspruchnahme, zeigt sich eine leichte Tendenz des Rückgangs der Inanspruchnahmequote. Würden 1991 58,5 Stiefkinder und Kinder allein Erziehender

neu in Heimen untergebracht, waren es im Jahr 2000 nur noch 49,1 je 10.000 dieser Bevölkerungsgruppe. Das entspricht einem Rückgang um 16 Prozent. Bezogen auf alle Fremdunterbringungen ist für den Westen des Landes ein Rückgang von 107,1 im Jahr 1991 auf 88,4 im Jahr 2000 zu verzeichnen.

In den östlichen Bundesländern zeigt sich dagegen über alle Hilfearten außerhalb der Familie eine Steigerung der Inanspruchnahmequote bei Stiefkindern und Kindern allein Erziehender. Waren 1991 45,1 Stiefkinder und Kinder allein Erziehender je 10.000 dieser Bevölkerungsgruppe neu in ein Heim aufgenommen worden, erhöhte sich diese Quote bis zum Jahr 2000 auf 55,6. Das entspricht einer Zunahme der Inanspruchnahmequote um 23 Prozent. Deutlicher fiel diese Steigerung in der Vollzeitpflege (§ 33) aus. Hier verdoppelte sich die Quote der Stiefkinder und Kinder allein Erziehender in diesem Zeitraum von 6,5 auf 12,6 je 10.000 dieser Bevölkerungsgruppe. In den neu eingeführten Hilfearten Tagesgruppe (§ 32) und Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35) ist im Jahr 2000 eine Quote von 13,3 bzw. 0,9 je 10.000 minderjährige Stiefkinder bzw. Kinder allein Erziehender erreicht. Bezogen auf alle Fremdunterbringungen zeigt sich in den östlichen Ländern für Stiefkinder und Kinder allein Erziehender bei der Inanspruchnahmequote eine Zunahme von mehr als 50 Prozent.

Tab. 15: Fremdunterbringungen je 10.000 minderjährige Stiefkinder und Kinder allein erziehender Elternteile im Westen

Jahr	Tagesgruppe	Vollzeitpflege	Heimerziehung	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	Summe der Fremdunterbringung
1991	13,6	34,4	58,5	0,6	107,1
1992	13,7	33,3	59,4	0,7	107,1
1993	13,0	29,2	56,4	0,9	99,5
1994	12,9	27,7	54,2	1,2	96,1
1995	15,6	25,2	52,1	1,5	94,4
1996	15,8	23,1	50,9	1,4	91,2
1997	16,4	21,6	50,6	1,8	90,4
1998	17,7	20,8	52,9	2,0	93,4
1999	17,8	19,6	48,9	1,9	88,2
2000	17,2	19,4	49,1	2,7	88,4
Veränderung auf (Prozent)	126,8	56,4	83,9	428,9	82,5

Quelle: Eigene Berechnung

Tab. 16: Fremdunterbringungen je 10.000 minderjährige Stiefkinder und Kinder allein erziehender Elternteile im Osten

Jahr	Tagesgruppe	Vollzeitpflege	Heimerziehung	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	Summe der Fremdunterbringungen
1991	1,2	6,5	45,1	0,1	52,9
1992	1,6	12,1	53,4	0,1	67,4
1993	4,0	15,4	61,0	0,2	80,6
1994	5,8	12,6	59,4	0,3	78,2
1995	7,3	14,2	57,9	0,5	80,0
1996	9,9	13,5	52,1	0,6	76,0
1997	11,4	14,1	54,2	0,5	80,2
1998	12,5	12,6	56,6	0,6	82,2
1999	13,2	12,9	55,7	0,8	82,6
2000	13,3	12,6	55,6	0,9	82,3
Veränderung auf (Prozent)	1.108	194	123	900	156

Quelle: Eigene Berechnungen

Diese deutliche Steigerung der Inanspruchnahmequote in den östlichen Bundesländern bei Stiefkindern und Kindern allein Erziehender, die eine Hilfe außerhalb der Familie neu erhalten haben, wird zwischen 1991 und 2000 durch zwei sich überlagernde Prozesse bestimmt. Zum einen ergibt sie sich aus dem kontinuierlichen Ausbau der Hilfen selbst wie dies insbesondere die Zahlen zur Tagesgruppe und zur Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung zeigen. Zum anderen ergibt sich eine Erhöhung der Quote aber auch dann, wenn sich die Zahl der Hilfen – wie in der Heimerziehung – nur geringfügig ändert: Denn von 1991 bis zum Jahr 2000 ist die Zahl der minderjährigen Stiefkinder bzw. Kinder allein Erziehender in der Bevölkerung von 812.000 auf 757.000 zurückgegangen. Dieser Rückgang bewirkt ebenfalls eine Erhöhung der Inanspruchnahmequote je 10.000 Minderjährige der Bevölkerungsgruppe.

In der früheren Bundesrepublik wird die Entwicklung der Inanspruchnahmequote nicht durch einen Rückgang der Zahl der Stiefkinder und Kinder allein Erziehender überlagert. Diese Bevölkerungsgruppe hat sich vielmehr von 1991 bis 2000 von etwa 1,5 Mio. auf ca. 2,1 Mio. erhöht. Hier wirken zwei andere Tendenzen auf die Darstellung der Entwicklung ein: Zum einen ist – wie beschrieben – die Inanspruchnahme in der Vollzeitpflege allgemein aber auch für Stiefkinder und Kinder allein Erziehender rückläufig; dies halbiert die Quote der Inanspruchnahme bei dieser Hilfe. Zum anderen aber bleibt die Dar-

stellung der Entwicklung im Westen des Landes auch deshalb hinter der tatsächlichen Inanspruchnahme durch Stiefkinder und Kinder allein Erziehender zurück, weil für einen steigenden Prozentsatz der neu untergebrachten Minderjährigen ihr familialer Aufenthaltsort unbekannt bleibt (siehe Kap. 2.7). Dies betrifft insbesondere die Heimerziehung. Im Jahr 2000 wurden in der Heimerziehung 18,7 Prozent der neu begonnenen Hilfen für Kinder und Jugendliche erbracht, die ihre Familie bereits verlassen hatten. Bei der ISE trifft dies für 23,1 Prozent und bei der Vollzeitpflege für 26,1 Prozent zu. Würde deren Familiensituation erfasst – nur eine Verteilung entsprechend der Erstgewährung einer Fremdunterbringung aus familialem Kontext heraus angenommen –, so würde dies die jetzt ablesbare Tendenz bei der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung lediglich verdeutlichen und bei der Vollzeitpflege nur abmildern. Für die Heimerziehung allerdings bliebe bei einer vollständigen Erfassung der Situation in der Herkunftsfamilie die Inanspruchnahmequote über die zehn untersuchten Jahre mit ca. 60 Unterbringungen je 10.000 Stiefkinder und Kinder allein Erziehender konstant.

Betrachtet man die Gruppen der Stiefkinder und Kinder allein Erziehender getrennt, so wird eine erhöhte Inanspruchnahme von Fremdunterbringungen durch Stiefkinder erkennbar. Während Kinder von allein erziehenden Elternteilen im Jahr 2000 im Westen des Landes in der Heimerziehung mit 43,6

je 10.000 ihrer Bevölkerungsgruppe vertreten waren, haben Stiefkinder bei der Heimerziehung eine Inanspruchnahmequote von 64,0 je 10.000 ihrer Gruppe in der Bevölkerung. Die Inanspruchnahme von Heimerziehung liegt damit bei Stiefkindern um fast 50 Prozent höher. Eine ähnliche Situation zeigt sich bei der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung: Auch hier liegt die Inanspruchnahmequote der Stiefkinder mit 3,6 je 10.000 gegenüber 2,5 je 10.000 bei den Kindern allein Erziehender um beinahe 50 Prozent höher. Auch in den östlichen Bundesländern zeigt sich dieses Verhältnis bei der Heimerziehung: Kinder allein Erziehender sind dort mit einer Quote von 46,2 je 10.000 ihrer Bevölkerungsgruppe vertreten, einem Wert wie er sich auch im Westen gezeigt hat. Stiefkinder haben dagegen eine Inanspruchnahmequote von 72,5 je 10.000. Sie liegt um 57 Prozent über der der Kinder allein Erziehender und auch deutlich über der Inanspruchnahmequote dieser Gruppe in den westlichen Ländern. Zum Vergleich: Kinder, die bei ihren leiblichen Eltern leben, hatten im Jahr 2000 bei der Heimerziehung eine Inanspruchnahmequote von 4,0 je 10.000 im Westen und von 6,5 je 10.000 ihrer Bevölkerungsgruppe im Osten des Landes. Die Inanspruchnahmequote steigt offenbar mit der Notwendigkeit für junge Menschen, Brüche in ihrer Entwicklung – nämlich den Verlust eines Elternteils und den Zugewinn eines neuen sozialen Elternteils – bewältigen zu müssen.

Tab. 17: Inanspruchnahmequote in der Heimerziehung je 10.000 der Bevölkerungsgruppe

	Westen	Osten
Kinder bei leiblichen Eltern	4,6	6,5
Kinder allein Erziehender	43,6	46,2
Stiefkinder	64,0	72,5

Quelle: eigene Berechnungen

Exkurs zu den ambulanten Hilfen zur Erziehung

In den ambulanten Hilfen zur Erziehung schlägt sich im Westen der Bundesrepublik eine steigende Inanspruchnahme durch Stiefkinder und Kinder allein Erziehender in allen Hilfearten nieder. Die Daten der ambulanten HZE stehen in der Dortmunder Arbeitsstelle ab 1994 getrennt nach westlichen und den östlichen Bundesländern zur Verfügung. In der Erziehungsberatung nach § 28 SGB

VIII wurden im Jahr 1994 für 341,9 Stiefkinder und Kinder allein erziehender Eltern je 10.000 dieser Bevölkerungsgruppe Beratungen aufgenommen⁶. Im Jahr 2000 lag die Inanspruchnahmequote bereits bei 407,6; das entspricht einer Steigerung von 19 Prozent innerhalb von sieben Jahren. Eine deutlich stärkere Steigerung erfuhr die Inanspruchnahme von Sozialer Gruppenarbeit (1991: 4,8 je 10.000 Minderjährige; 2000: 7,7 je 10.000 Mj.), Erziehungsbei-

stand (1991: 9,2; 2000: 14,2) und Sozialpädagogischer Familienhilfe (1999: 61,6; 2000: 108,3). Hier lag die Steigerung der Inanspruchnahmequoten bei 60, 54 und 76 Prozent. Die mit Abstand höchste Steigerung hat die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen aus den neuen Familienformen durch Betreuungshelfer erfahren. Hier lag die Inanspruchnahme durch Stiefkinder und Kinder allein Erziehender im Jahr 1994 bei 2,2 je 10.000 dieser Bevölkerungsgruppe; im Jahr 2000 hatte sie sich auf 4,5 je 10.000 erhöht und damit innerhalb der sieben Jahre verdoppelt. Über alle ambulanten Hilfen betrug im Jahr 2000 die Inanspruchnahmequote für Stiefkinder und Kinder allein Erziehender 542,2 je 10.000 dieser Bevölkerungsgruppe. Etwa 5,5 Prozent aller Stiefkinder und Kinder allein Erziehender haben in diesem Jahr eine ambulante Hilfe zur Erziehung in Anspruch genommen.

Tab. 18: Ambulante Hilfen für minderjährige Stiefkinder und Kinder allein erziehender Elternteile je 10.000 der Bevölkerungsgruppe im Westen

Jahr	Erziehungsberatung	Soziale Gruppenarbeit	Erziehungsbeistand	Betreuungshelfer	Sozialpädagogische Familienhilfe	Summe ambulante Hilfen
1994	341,9	4,8	9,2	2,2	61,6	419,7
1995	346,6	5,0	10,2	2,8	67,8	432,4
1996	358,8	5,0	11,0	3,5	72,1	450,4
1997	369,5	6,4	11,5	3,6	78,7	469,7
1998	385,7	7,1	13,2	4,3	87,5	497,8
1999	396,5	6,8	14,0	4,7	94,6	516,6
2000	407,6	7,7	14,2	4,5	108,3	542,2
Steigerung auf (Prozent)	119	160	154	205	176	129

Quelle: Stat. Bundesamt, Kinder- und Jugendhilfestatistiken – Institutionelle Beratung, Betreuung einzelner junger Menschen und sozialpädagogische Familienhilfe (früher: FS 13, R 6.1.1), 1994–2000; eigene Berechnungen.

In den östlichen Bundesländern zeigt sich bei den ambulanten Hilfen zur Erziehung ein ähnliches Bild wie im Westen des Landes: Bei allen Hilfearten hat sich die Inanspruchnahme durch minderjährige Stiefkinder und Kinder allein Erziehender in den Jahren von 1994 bis 2000 deutlich intensiviert. In der Erziehungsberatung wurden 1991 197,8 Beratungen je 10.000 Minderjährige dieser Bevölkerungsgruppe beendet; im Jahr 2000 waren es bereits 272. Dies entspricht einer Steigerung von 38 Prozent. Anders als im Westen war die Steigerung der Inanspruchnahmequote beim Betreuungshelfer mit 13 Prozent gering. Bei der Sozialpädagogischen Familien-

hilfe erhöhte sich die Quote für Stiefkinder und Kinder allein Erziehender je 10.000 dieser Bevölkerungsgruppe von 64 auf 120; das ist beinahe eine Verdoppelung. Am stärksten ist die Steigerung bei der Sozialen Gruppenarbeit und dem Erziehungsbeistand. Hier ist für die neuen Bundesländer eine Vierfachung der Inanspruchnahmequoten zu verzeichnen, die auf den Ausbau dieser Hilfearten zurückzuführen sein dürfte.

⁶ In der Erziehungsberatung wie auch den anderen ambulanten Hilfen zur Erziehung liegen der Darstellung die Daten der beendeten Hilfen zugrunde. Dies ist aufgrund der kurzen Dauer der Hilfe vertretbar.

Tab. 19: Ambulante Hilfen für minderjährige Stiefkinder und Kinder allein erziehender Elternteile je 10.000 der Bevölkerungsgruppe im Osten

Jahr	Erziehungsberatung	Soziale Gruppenarbeit	Erziehungsbeistand	Betreuungshelfer	Sozialpädagogische Familienhilfe	Summe ambulante Hilfen
1994	197,8	1,6	3,1	2,3	64,0	268,8
1995	223,6	1,8	3,5	2,8	77,7	309,3
1996	231,0	3,5	5,7	2,4	84,7	327,3
1997	239,0	4,6	7,7	2,0	92,8	346,0
1998	247,5	5,4	9,3	2,3	99,1	363,6
1999	271,7	7,4	12,1	2,9	111,6	405,8
2000	272,0	7,6	13,2	2,6	120,2	415,5
Steigerung auf (Prozent)	138	475	426	113	188	155

Quelle: Stat. Bundesamt, Kinder- und Jugendhilfestatistiken – Institutionelle Beratung, Betreuung einzelner junger Menschen und sozialpädagogische Familienhilfe (früher: FS 13, R 6.1.1), 1994–2000; eigene Berechnungen.

Stiefkinder und Kinder allein Erziehender – dies darf resümiert werden – nehmen in den östlichen Bundesländern wie im Westen des Landes bezogen auf jeweils 10.000 ihrer Bevölkerungsgruppe in kontinuierlich steigendem Maße ambulante Hilfen zur Erziehung in Anspruch. Im Osten trifft dies auch auf alle Hilfen außerhalb des Elternhauses zu. Allerdings geht ein Teil dieses Effektes auf den Rückgang der Bevölkerungsgruppe selbst zurück. Im Westen bricht der Abbau der Vollzeitpflege diesen Trend; bei der Tagesgruppe und der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung schlägt sich dagegen die Zunahme von Stiefkindern und Kindern allein Erziehender in der Bevölkerung in einer steigenden Inanspruchnahme der beiden Hilfearten durch diese Gruppe nieder. Bei der Heimerziehung hat sich zwar bei Minderjährigen wie bei jungen Volljährigen eine steigende absolute Zahl und ebenso ein ständig steigender Anteil von Stiefkindern und Kindern allein Erziehender gezeigt; aber in der Bevölkerung nimmt die absolute Zahl von Kindern allein Erziehender und Stiefkindern ebenso wie ihr Anteil unter allen Minderjährigen schneller zu. Dadurch ergibt sich bei der gebildeten Inanspruchnahmekquote ein leichter Rückgang für diese Bevölkerungsgruppe; bei Berücksichtigung der Kinder und Jugendlichen, die bereits vor Hilfebeginn ihre Familie verlassen hatten, zeigt sich eine gleich bleibende Tendenz.

Widerlegt diese unterdurchschnittliche Entwicklung in der Heimerziehung im Westen des Landes die Ausgangshypothese? Die Situation in der Heimerziehung wird verständlich, wenn sie auf

der Folie der Entwicklung in der Erziehungsberatung gesehen wird. Für die Erziehungsberatung in Westdeutschland muss nicht wie bei anderen Hilfen zur Erziehung von einem deutlichen Ausbau des Angebotes ausgegangen werden. Die Zahl der Fachkraftstellen ist zwischen 1991 und 2000 etwa gleich geblieben. In der steigenden Quote für Stiefkinder drückt sich allein der Unterstützungsbedarf der Familien aus, die sich in der großen Mehrzahl aufgrund eigenen Entschlusses an eine Beratungsstelle gewandt haben. Es muss also von einem durch die sich ändernden Strukturen von Familie erzeugten Bedarf an Hilfe zur Erziehung – unabhängig von möglichen Entscheidungen über die Gewährung von Hilfen – ausgegangen werden.

Dann aber bieten sich zwei Hypothesen zur Erklärung der unterdurchschnittlichen Entwicklung in der Heimerziehung in Westdeutschland an:

- Seit Anfang der 90er Jahre hat das Konzept der Neuen Steuerung in der Jugendhilfe Fuß gefasst. Insbesondere für die kostenintensive Heimerziehung war es von Interesse, nicht länger bloß die Ergebnisse von Einzelfallentscheidungen nachträglich zu kumulieren, sondern den Outcome sozialarbeiterischen Handelns intentional zu steuern. Dies hat vielerorts zu einer restriktiven Praxis bei der Gewährung von Hilfen außerhalb des Elternhauses nach § 34 SGB VIII geführt. Der verzögerte Anstieg der Inanspruchnahmekquote für Stiefkinder und Kinder allein Erziehender wäre dann – trotz eines bestehenden Bedarfs – unmittelbare Folge der neuen Gewährungspraxis.

- Der gegenüber der Heimerziehung deutlichere Anstieg der Inanspruchnahmekote für Stiefkinder und Kinder allein Erziehender bei ambulanten Hilfen wie besonders der sozialpädagogischen Familienhilfe, aber auch bei den Tagesgruppen, kann auch als ein Beleg dafür gesehen werden, dass die örtliche Praxis sich verstärkt darum bemüht hat, den Unterstützungsbedarf dieser jungen Menschen zunächst mit weniger stark in die Familien eingreifenden und zudem kostengünstigeren Hilfearten zu befriedigen. Dann wäre die aufgrund des familialen Wandels eigentlich zu erwartende Zunahme bei den Heimunterbringungen wirksam durch die ambulanten Hilfen zur Erziehung aufgefangen worden (vgl. dazu Bürger 2001a).

Bürger hat den Einfluss des Ausbaus ambulanter Hilfen zur Erziehung auf die stationären Hilfen vertiefend untersucht und stellt fest, dass sie keinen Rückgang der Fremdunterbringungen bewirkt haben (Bürger 2001a, S. 204). Die steigende Inanspruchnahme bei den ambulanten Hilfen zur Erziehung sei vielmehr Ausdruck eines vermehrten Hilfebedarfs der jungen Menschen und ihrer Familien (a.a.O., S. 200). Er resümiert daher, dass der kontinuierliche Anstieg bei allen erzieherischen Hilfen aus einem komplexen Zusammenwirken einer Vielzahl bedarfsbeeinflussender Faktoren zu verstehen ist (a.a.O., S. 214, 216). Der Wandel der familialen Lebensform ist einer von ihnen.

3.4 Erklärung der Zunahme von Fremdunterbringungen

1991 sind in Westdeutschland für Minderjährige 30.554 Hilfen zur Erziehung außerhalb der Familie neu begonnen worden. Im Jahr 2000 waren es bereits 34.399. Angesichts eines erheblichen Rückgangs bei der Vollzeitpflege wurden bei den verbleibenden drei Arten der Fremdunterbringung insgesamt 5.710 Hilfen außerhalb des Elternhauses für Minderjährige mehr gewährt als bei Einführung des neuen Erhebungsinstruments. Dabei ist insbesondere die Zahl derjenigen Kinder und Jugendlichen gestiegen, die vor Hilfebeginn bei einem allein erziehenden Elternteil bzw. bei Stiefeltern lebten. Bei der Tagesgruppe betrug der Anstieg aus dieser Familienkonstellation 1.561 Minderjährige. D.h. 60 Prozent der Zunahme bei dieser Hilfeart geht auf Minderjährige zurück, die in einer der beiden genannten Familiensituationen leben. Bei der Heimerziehung betrug der Anstieg aus allein Erziehenden- bzw. Stiefkind-Konstellations-

tionen 1.347 Minderjährige, bei der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung 482. Das waren jeweils 60 bzw. 55 Prozent der zusätzlichen neuen Hilfen. Von der Steigerung der Inanspruchnahme bei den Hilfen außerhalb des Elternhauses in den Jahren von 1991 bis 2000 gehen damit im Westen des Landes etwa 60 Prozent auf Kinder und Jugendliche zurück, die bei allein Erziehenden oder mit einem Stiefeltern teil zusammen leben.

In den östlichen Bundesländern ist diese Tendenz noch stärker ausgeprägt. Hier wurden im Jahr 2000 2.698 Hilfen mehr für Minderjährige gewährt als zehn Jahre zuvor. Davon entfielen auf Stiefkinder oder Kinder allein erziehender Elternteile bei den Tagesgruppen 907 (75% der Zunahme), in der Vollzeitpflege 424 (80% der Zunahme), bei den Heimunterbringungen 539 (65%) und bei der ISE 61 (41%). Damit gehen in den östlichen Ländern durchschnitt-

lich 70 Prozent der Zunahme bei den Fremdunterbringungen auf Minderjährige zurück, die vor der Hilfgewährung mit einem allein erziehenden bzw. mit einem Stiefeltern teil gelebt haben. Der Motor der kontinuierlichen Zunahme bei den Fremdunterbringungen Minderjähriger sind im Westen wie im Osten des Landes die neuen familialen Lebensformen: Stiefkinder und Kinder allein Erziehender prägen den Anstieg bei den Hilfen außerhalb des Elternhauses.

Anders formuliert: Angesichts einer Tendenz zur Steuerung der Praxis der Hilfgewährung wird ein Rückgang der neu begonnenen Heimunterbringungen lediglich bei denjenigen Minderjährigen bewirkt, die – noch – bei ihren leiblichen Eltern oder bei Verwandten leben. Die Zahl der Kinder allein Erziehender und Stiefkinder, für die eine Unterbringung im Heim erforderlich wird, steigt dagegen weiter an. Sie hat im Osten wie im Westen zwischen 1991 und 2000 um ca. 15 Prozent zugenommen. Ihr Hilfebedarf setzt sich offenbar auch gegen eine restriktive Praxis durch.

(Fortsetzung in Heft 09/05)

Tab. 20: Zunahme bei den Fremdunterbringungen

	Im Westen		Im Osten	
	absolut	Prozent	absolut	Prozent
Tagesgruppe Davon Stiefkinder u. Kinder allein Erziehender	2.605		1.197	
	1.561	59,9	907	75,8
Vollzeitpflege Davon Stiefkinder u. Kinder allein Erziehender	Abnahme		528	
	./.	./.	424	80,3
Heimunterbringung Davon Stiefkinder u. Kinder allein Erziehender	2.230		824	
	1.347	60,4	539	64,4
ISE	875		149	
Davon Stiefkinder u. Kinder allein Erziehender	482	55,1	61	40,9
Summe der Fremdunterbringungen Davon Stiefkinder u. Kinder allein Erziehender	5.710		2.698	
	3.390	59,4	1.931	71,5

Quelle: Stat. Bundesamt, Kinder- und Jugendhilfestatistiken – Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses (früher FS 13, R 6.1.2) 1991–2000; eigene Berechnungen.

Tab. 21: Veränderung der Inanspruchnahme

Jahr	Begonnene Heimunterbringung im Westen		Begonnene Heimunterbringung im Osten	
	Kinder bei leiblichen Eltern und Verwandten	Stiefkinder und Kinder allein Erziehender	Kinder bei leiblichen Eltern und Verwandten	Stiefkinder und Kinder allein Erziehender
1991	5.285	9.170	1.645	3.666
2000	4.871	10.517	1.370	4.205
Veränderung in (Prozent)	- 7,8	14,7	- 12,7	14,7

Quelle: Stat. Bundesamt, Kinder- und Jugendhilfestatistiken – Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses (früher FS 13, R 6.1.2) 1991–2000; eigene Berechnungen.

5.2.2 Die Bewerber im JA-Bezirk B werden von einer AdVermiSt in freier Trägerschaft betreut. Ist der freie Träger verpflichtet, für das JA A tätig zu werden? Oder umgekehrt: Wenn die AdVermiSt im Bezirk des JA A eine in freier Trägerschaft ist, die Bewerber jedoch durch die AdVermiSt des JA B betreut werden.

Zu freien Trägern ist generell zu sagen, dass sie – anders als öffentliche Träger – keinen Zuständigkeitsvorschriften unterworfen sind. Einen unzuständigen freien Träger gibt es – jedenfalls im rechtlichen Sinne – nicht. Das ist ein Stück ihrer Freiheit, dass sie unbürokratischer handeln können als der Staat. – Umgekehrt sind sie aber durchaus an Rechtsvorschriften gebunden, z.B. im Bereich des Datenschutzes. Dies ergibt sich zwar nicht für alle Fälle direkt aus dem Gesetz, wohl aber aus vertraglichen Regelungen, die mit einem öffentlichen Träger abgeschlossen worden sind, oder aus vertraglichen Absprachen mit dem Klienten direkt. Wie schon dargelegt, gelten die Bestimmungen des SGB VIII erst in zweiter Linie, da das AdVermiG vorgeht. Soweit jedoch Lücken im AdVermiG sind, kann wieder das SGB VIII herangezogen werden. Zum Datenschutz durch freie Träger findet sich nichts im AdVermiG. Das SGB VIII enthält jedoch einen § 61 IV, der besagt:

„Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz von Sozialdaten

bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung in entsprechender Weise gewährleistet ist.“

Diese Norm kann als Grundsatznorm angesehen werden. Überall dort, wo der öffentliche Träger „ein Wörtchen mitzureden hat“, hat er sicherzustellen, dass die Klienten bei freien Trägern genauso geschützt sind wie bei öffentlichen. Auf die Adoptionsvermittlung bezogen bedeutet das, dass das LJA im Zusammenhang mit Anerkennungsanträgen sich die Gewährleistung des Datenschutzes in diesem Bereich schriftlich zusichern lassen sollte.

Für beide oben aufgeworfenen Fragestellungen gibt es daher keinen Unterschied, wenn an der einen oder anderen Stelle statt des öffentlichen ein privater Träger beteiligt ist.

5.2.3 Eine Mutter will ihr Kind abgeben. Dies soll jedoch nicht durch das für ihr Kind zuständige Jugendamt A, sondern durch das Nachbarjugendamt B geschehen. Ergibt sich ein Unterschied, wenn sie das Kind einem freien Träger im Nachbarjugendamtsbezirk anbietet?

Es handelt sich hier um eine Frage der örtlichen Zuständigkeit. Wie bereits ausgeführt, gibt es etwas Derartiges bei freien Trägern nicht. Zur Umgehung irgendwelcher Zuständigkeiten bietet es sich daher geradezu an, die Menschen zu freien Trägern zu schicken.

Will die Mutter aber nichts mit freien Trägern zu tun haben, etwa weil sie ein

gestörtes Verhältnis zu Kirchen hat, dann muss sie sich an das zuständige Jugendamt wenden. Dies ist, wenn sie noch Sorgerechtsinhaberin ist, das JA an dem Wohnsitz des Kindes und somit an ihrem. Dass ihr Jugendamt dann nichts erfährt, ist nicht möglich. Allerdings gilt auch innerhalb des JA Datenschutz. Was daher die AdVermiSt weiß, darf der ASD eigentlich nicht auch wissen.

5.2.4 Ein bestellter Pfleger beauftragt die Vermittlungsstelle in Z. Das für das Kind zuständige Jugendamt A fühlt sich übergangen und beansprucht die Zuständigkeit der eigenen Adoptionsvermittlungsstelle.

Die Frage der Zuständigkeit ist keine des Gefühls, sondern eine harter Vorschriften. Will der Pfleger eine öffentliche AdVermiSt in Anspruch nehmen, ist die im Bezirk A unausweichlich zuständig. Bevorzugt er jedoch die Dienste eines freien Trägers, kann er auch die Vermittlungsstelle in Z nehmen.

5.3 In allen Fällen ergeben sich keine anderen Antworten, wenn es sich nicht um ein lokales JA handelt, sondern mehrere Kommunen zusammen eines haben. Nach meiner Meinung handelt es sich bei nicht wenigen Streitereien um lokalpatriotische Kämpfchen, die aber juristisch unbedeutend sind.

Jede Vermittlungsstelle sollte sich zweierlei auf ein großes Poster schreiben:

1. Es geht nur um die Kinder.
2. Andere Vermittlungsstellen können genauso gut sein wie wir.

In den östlichen Ländern waren 1991 dagegen 7.460 Minderjährige von der Scheidung der Eltern betroffen. Die niedrige Zahl ist unmittelbare Folge der Unsicherheiten, die mit der Deutschen Einheit verbunden waren. Im Osten stieg die Zahl der Minderjährigen, deren Eltern sich scheiden ließen, bald wieder an. Im Jahr 2003 waren 23.139 Kinder und Jugendliche betroffen. Zwar zeigt sich ein Anstieg der absoluten Zahlen der betroffenen Kinder und Jugendlichen; die Relevanz einer Entwicklung wird aber erst deutlich, wenn die Daten in sinnvoller Weise standardisiert worden sind. Das Statistische Bundesamt stellt regelmäßig eine Quote zur Verfügung, mit der die Zahl der betroffenen Kinder auf die Zahl der geschiedenen Ehen bezogen wird. Danach geht die Zahl der Scheidungskinder ständig zurück: Waren 1970 im Westen noch etwa 1.000 Minderjährige je 1.000 Ehescheidungen betroffen, sind es in den letzten Jahren nur noch etwa 750, denn die Kinderzahlen in den Ehen sind rück-

■ Klaus Menne

Die Familienverhältnisse in der Fremdunterbringung (Teil II)

Ist Scheidung ein Leitindikator für die Hilfen zur Erziehung?

4. Scheidung als Leitindikator?

Wenn Ehen mit minderjährigen Kindern geschieden werden, schließt sich daran zumeist eine Phase an, in der ein Elternteil allein die gemeinsamen Kinder erzieht. Nach einiger Zeit wird eine neue Partnerschaft eingegangen oder auch geheiratet: Es entsteht eine Stieffamilie. Kann Scheidung also als ein Indikator betrachtet werden, der die Entwicklung des Bedarfs an Fremdunterbringungen anzuzeigen vermag?

4.1 Entwicklung der Scheidungskinderquote

Die Zunahme von Scheidungen in den letzten Jahrzehnten ist bekannt; auch die Zahl der von der Scheidung ihrer Eltern betroffenen Kinder und Jugendlichen wird jährlich publiziert. 1991 waren im Westen 91.808 Minderjährige zu zählen, deren Eltern gerichtlich geschieden worden sind. Mit einigen Schwankung ist diese Zahl bis zum Jahr 2003 auf inzwischen 141.117 gestiegen.

läufig. Hier wird jedoch nicht erkennbar, wie sehr die Scheidung der Eltern die Situation von Kindern und Jugendlichen unter allen Minderjährigen bestimmt. Eine Statistik der insgesamt von der Scheidung ihrer Eltern betroffenen Minderjährigen wird nicht geführt. Aber die Zahl der Scheidungskinder eines Jahres kann zur Zahl aller Minderjährigen in Beziehung gesetzt werden. Dann wird die Entwicklung in den letzten Jahrzehnten deutlich. Sie ist für den Westen des Landes über eine lange Zeitreihe darstellbar.

1960, also einem Jahr, in dem die Ehe hoch in Kurs stand, waren 31,8 Kinder und Jugendliche je 10.000 Minderjährige von der Scheidung ihrer Eltern betroffen. In den folgenden Jahren begann das „Normalbild“ von Familie sich aufzulösen und wurde Scheidung gesellschaftlich akzeptabel. 1980 sind

bereits bei 55,6 je 10.000 Minderjährige die Eltern in diesem Jahr geschieden worden. Im Jahr 2000 betrug die Scheidungskinderquote dann 95,5 je 10.000. Damit hatte sich die Quote der betroffenen Kinder innerhalb von vierzig Jahren verdreifacht. Doch die Entwicklung geht weiter: 2003 waren in den westlichen Bundesländern 115,8 Kinder und Jugendliche je 10.000 Minderjährige¹ durch die in diesem Jahr erfolgte Scheidung ihrer Eltern betroffen. (Die Quote in Gesamtdeutschland betrug im Jahr 2003 113,1 je 10.000 Minderjährige.) Derzeit wird also jährlich ein Prozent aller Minderjährigen neu zu Scheidungskindern. Abgesehen von einem kurzzeitigen Einbruch der Zahlen im Umfeld der Eherechtsreform von 1975 ergibt sich eine deutlich steigende Tendenz.

Kindern allein Erziehender. Stieffamilien sind hier nicht gesondert ausgewiesen. Daher schließen die Daten zu den Kindern verheirateter Eltern auch Stiefkinder ein, deren leiblicher Elternteil, mit dem sie zusammenleben, (wieder) geheiratet hat. Entsprechend enthalten die Zahlen der Kinder allein erziehender Eltern auch diejenigen Stiefkinder, die in einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft mit einem Stiefelternteil zusammenleben. (Es sind dies die Ausgangsdaten für die oben dargestellte Schätzung.) Gleichwohl verdeutlichen die Zahlen eine beeindruckende Entwicklung.

Im Jahr 1975 gab es im Westen 1,1 Mio. Kinder allein erziehender Eltern. Davon lebten bei einem verwitweten Elternteil 425.000 Kinder und Jugendliche oder 37 Prozent. Der Anteil von Kindern lediger Eltern, in der großen Mehrzahl Mütter, lag bei 9 Prozent. Gut 600.000 Kinder hatten 1975 bereits geschiedene oder dauernd getrennt lebende Eltern. Das entspricht 53 Prozent. Seit dem haben sich die Familienverhältnisse deutlich verändert: Bei insgesamt steigenden Zahlen von Kindern allein erziehender Eltern ist die Zahl der Kinder, die aufgrund des Todes eines Elternteils bei dem verbliebenen allein erziehenden Elternteil leben, auf etwa 160.000 zurückgegangen. Das entspricht einem Anteil von nur noch 7 Prozent. Die Zahl der Kinder geschiedener oder getrennt lebender Eltern hat sich von 1975 bis zum Jahr 2003 auf 1,4 Mio. mehr als verdoppelt. Sie stellen nun 62 Prozent aller Kinder allein Erziehender. Dabei ist ein Anstieg ihres relativen Anteils bis Anfang der 80er-Jahre zu verzeichnen. Seitdem haben die Scheidungskinder – bei steigenden absoluten Zahlen – einen fast konstanten Anteil an allen Kindern allein erziehender Eltern. Anders ist dagegen die Situation von Kindern, die bei einem ledigen allein erziehenden Elternteil leben. Ihr Anteil bewegte sich bis 1980 bei etwa 9 Prozent. Danach nahm die Zahl der Kinder lediger allein Erziehender deutlich zu. Waren es 1980 noch 125.000, so stieg ihre Zahl bis zum Jahr 2003 auf 711.000 und verfünffachte sich damit. Der Anteil von Kindern lediger an allen Kindern bei allein Erziehenden lag 2003 im Westen bei 30 Prozent. Neben die Bereitschaft, eine einmal eingegangene eheliche Verbindung wieder aufzukündigen, ist in diesen Jahren auch die Bereitschaft getreten, Kinder außerhalb der Ehe aufzuziehen: sei dies in nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften oder weitergehend ohne einen Lebenspartner und tatsächlich (von Geburt an) allein für das Kind zu sorgen.

Tab. 22: Quote der Scheidungskinder im Westen

Jahr	Von der Scheidung ihrer Eltern betroffene Minderjährige	Minderjährige am 31.12. eines Jahres	Scheidungskinder je 10.000 Minderjährige
1960	45.067	14.181.941	31,8
1970	86.057	16.514.810	52,1
1980	78.972	14.215.562	55,6
1990	87.328	11.693.308	74,7
2000	123.257	12.909.406	95,5
2003	147.117	12.700.000*	115,8

*Für die frühere Bundesrepublik – ohne Ost-Berlin – berechneter Wert.

Quelle: Stat. Bundesamt, Fachserie 1: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Reihe 1.1: Natürliche Bevölkerungsbewegung, „Gerichtliche Ehelösungen“; eigene Berechnungen

4.2 Scheidung, allein erziehen und Stieffamilie

Waren in früheren Jahren Kinder, die bei einem allein erziehenden Elternteil aufwuchsen, typischerweise Kinder junger, unverheirateter Frauen („un-eheliche“ Kinder) oder Halbweisen, die einen Elternteil durch Tod verloren hatten, so hat sich dieses Bild in den letzten drei Jahrzehnten deutlich gewandelt. Beinahe zwei Drittel der Kinder allein Erziehender stammen aus geschiedenen oder dauernd getrennten Ehen. Auch Stieffamilien sind nicht mehr in erster Linie dadurch gekennzeichnet, dass ein früh verstorbener

Elternteil durch Wiederheirat zu ersetzen versucht wird. Stieffamilien entstehen vielmehr mehrheitlich nach einer Trennung oder Scheidung der leiblichen Eltern (Beckh; Walper 2002, S. 202). Etwa die Hälfte der Scheidungskinder erhalten durch Wiederheirat desjenigen Elternteils mit dem sie zusammenleben, einen Stiefvater – oder seltener – eine Stiefmutter. Von den verbleibenden Kindern leben im Westen 25 Prozent und im Osten 40 Prozent mit einem nicht-ehelichen Partner der Mutter bzw. des Vaters zusammen (ebd.). Diese Entwicklung kann für die frühere Bundesrepublik wiederum über einen längeren Zeitraum nachvollzogen werden. Seit 1975 werden im Mikrozensus die Familienverhältnisse für Kinder erhoben. Dabei wird unterschieden zwischen Kindern verheirateter Eltern und

¹ Seit 1995 bezieht die Bundesstatistik Ost-Berlin in die Zahl der von der Scheidung der Eltern betroffenen Minderjährigen in Westdeutschland ein. Dadurch ist eine aus den Grunddaten gebildete Quote in den Folgejahren leicht erhöht.

Tab. 23: Familienverhältnisse allein erziehender Eltern im Westen

Jahr	Minderjährige Kinder allein erziehender Elternteile								
	in Tausend				Prozent				
	ledig	ver- heiratet getrennt lebend	ver- witwet	ge- schieden	ledig	ver- heiratet getrennt lebend	ver- witwet	ge- schieden	geschieden & getrennt
1975	110	86	425	518	9,7	7,6	37,3	45,5	53,0
1980	125	210	373	574	9,8	16,4	29,1	44,8	61,2
1985	187	215	252	579	15,2	17,4	20,4	47,0	64,4
1990	281	224	171	586	22,3	17,7	13,5	46,4	64,2
1995	418	303	161	732	25,9	18,8	10,0	45,4	64,1
2000	573	392	162	899	28,3	19,3	8,0	44,4	63,7
2003	711	428	158	1003	30,9	18,6	6,9	43,6	62,2
Veränderung auf (Prozent)	646,4	497,7	37,2	193,6	320,1	246,5	18,4	95,9	117,3

Quelle: Stat. Bundesamt, Fachserie 1: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Reihe 3: Haushalte und Familien; Lange Reihen; eigene Berechnungen.

Diese neue Entwicklung lässt sich auch in den Hilfen außerhalb der Familie verfolgen. Sie ist an den Aufenthaltsorten der Kinder und Jugendlichen vor einer Fremdunterbringung abzulesen. Im Westen des Landes hat die Zahl der Kinder lediger Elternteile in der Tagesgruppe von 650 im Jahr 1991 auf 974 um 50 Prozent zugenommen; auch in der Heimerziehung dort stieg ihre Zahl von 1.939 auf 2.879 (48%). Selbst in der

Vollzeitpflege, deren Gesamtzahlen rückläufig sind, stieg die absolute Zahl der Kinder lediger Elternteile leicht an. Dabei ist in der Tagesgruppe der Anteil von Minderjährigen, die vor der Hilfe bei einem ledigen Elternteil lebten, mit gut 15 Prozent relativ konstant geblieben. Bei der Vollzeitpflege ist zwischen 1991 und 2000 der Anteil von Kindern lediger Eltern von einem Viertel auf ein Drittel angestiegen. In der Heimunter-

bringung hat sich ihr Anteil von 12 auf 15 Prozent und in der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung von 6 auf 11 Prozent erhöht. Im Osten des Landes zeigt sich dieselbe Tendenz: der Anteil von Kindern lediger Eltern ist zwischen 1991 und 2000 bei der Tagesgruppe von 16 auf 22 Prozent gestiegen, in der Vollzeitpflege von 31 auf 41 Prozent und der Heimerziehung von 12 auf 14 Prozent.

Tab. 24: Minderjährige Kinder lediger Elternteile in Fremdunterbringung

Im Westen

Jahr	Tagesgruppe	Vollzeitpflege	Heimerziehung	Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung
	%	%	%	%
1991	17,8	26,2	11,6	6,1
1992	17,2	26,2	12,2	6,2
1993	16,3	25,9	12,1	8,8
1994	14,1	27,2	12,1	7,5
1995	15,7	27,3	11,3	7,2
1996	14,0	27,3	12,0	6,2
1997	13,7	27,9	12,0	7,8
1998	15,7	31,2	13,8	8,0
1999	15,9	32,2	14,2	8,8
2000	15,6	34,2	15,2	10,9

Quelle: Stat. Bundesamt, Kinder- und Jugendhilfestatistiken – Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses (früher FS 13, R 6.1.2) 1991–2000; eigene Berechnungen.

Im Osten

Jahr	Tagesgruppe	Vollzeitpflege	Heimerziehung	Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung*
	%	%	%	%
1991	16,0	30,9	11,6	10,0
1992	19,0	34,0	12,2	12,5
1993	18,8	32,9	12,1	0,0
1994	16,2	33,8	12,1	10,9
1995	17,7	33,8	11,3	8,6
1996	19,1	34,2	12,0	6,3
1997	18,6	40,5	12,0	10,1
1998	22,1	41,3	13,8	10,5
1999	22,7	41,6	14,2	11,3
2000	24,6	45,2	15,2	13,2

*geringe Fallzahlen

Quelle: Stat. Bundesamt, Kinder- und Jugendhilfestatistiken – Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses (früher FS 13, R 6.1.2) 1991–2000; eigene Berechnungen

4.3 Scheidung als Indikator

Kinder aus den neuen Familienformen, Stiefkinder und Kinder allein Erziehender, stellen die große Mehrzahl an allen neu beginnenden Fremdunterbringungen. Aber auch bezogen auf den Anteil dieser Familienformen in der Bevölkerung sind – wie sich gezeigt hat – diese Kinder überproportional in den Hilfen außerhalb des Elternhauses vertreten. Im Westen des Landes haben Kinder allein Erziehender mit einer Quote von 43 je 10.000 dieser Bevölkerungsgruppe eine neunmal höhere Chance, eine Heimerziehung zu erhalten, als Kinder, die bei ihren leiblichen Eltern aufwachsen (vgl. Tab. 17). Für Stiefkinder ist dieses Risiko noch einmal um 50 Prozent erhöht. Ähnliche Verhältnisse zeigen sich im Osten des Landes. Dort ist die Wahrscheinlichkeit für Kinder allein Erziehender, eine Heimerziehung zu erhalten, siebenmal höher als für Kinder, die in ihrer Herkunftsfamilie leben². Für Stiefkinder liegt im Osten die Chance, Heimerziehung zu erhalten, noch einmal um mehr als 50 Prozent höher. Gleichwohl führt nicht die Stieffamilie als solche zu Verhaltensauffälligkeiten der Kinder, sondern schon die elterliche Trennung ruft sie hervor (Hartl 2002, S. 151 mit Bezug auf Fursenberg). Allgemeiner noch: nicht bloß

das Faktum einer Scheidung als solcher ist für Kinder bedeutsam, sondern die einer Scheidung typischerweise vorausgehenden und ihr nachfolgenden Bedingungen (Menne; Weber 1998, S. 86). Die Verhaltensauffälligkeiten der Kinder ebenso wie das erzieherische – oder eben nicht mehr erzieherische, sondern z.B. vernachlässigende – Verhalten der Eltern sind eingebettet in die Beziehungsstruktur des elterlichen Paares, die sich in die Seele des heranwachsenden Kindes einschreibt. Eine Scheidung zeigt das Scheitern dieser elterlichen Paarbeziehung und deren Folgen für die Kinder an.

Soziale Indikatoren werden üblicherweise benutzt, um soziale Räume zu kennzeichnen. Stadtteile, die eine hohe Arbeitslosenquote und eine hohe Quote bei der Sozialhilfe – sei es für Kinder oder für Erwachsene – zu verzeichnen haben, gelten als sozial belastet. Ebenso gilt ein hoher Anteil von Migranten als „Belastungsindikator“. Er erfasst die aus einem anderen Kulturkreis zugezogenen Bürger und setzt sie zu allen Einwohnern in Beziehung. Die Quote der Migranten in einer Bevölkerung kann so die Notwendigkeit verdeutlichen, neu zugezogene Bürger in das Gemeinwesen zu integrieren. Dabei steht der Indikator nicht für die Sache selbst: er indiziert sie nur. Er weist auf etwas anderes hin außerhalb seiner. Indikatoren sind – wie Zeichen allgemein – durch eine triadische Struktur gekennzeichnet (Peirce). Indikatoren verweisen nicht nur auf etwas (hier: Migranten in einer Kom-

mune); sie bedeuten auch etwas (die Notwendigkeit der Integration) für einen anderen (die Politik).

Die Quote der von Scheidung betroffenen Minderjährigen als einen Indikator zu betrachten heißt, die Sache selbst, auf die er hinweist: die Scheidungskinder, zu lesen in Hinblick auf ein anderes, nämlich die Qualität elterlicher Beziehungen, die den Scheidungen vorhergehen und den daraus für die Kinder resultierenden Unterstützungsbedarf, der für Dritte, hier: die Jugendhilfe, eine Handlungsaufforderung darstellt. Die Scheidungskinderquote drückt eine Veränderung aus, die sich in der Gesellschaft vollzieht: sie gibt einen Hinweis auf sich wandelnde Paarbeziehungen, ehelicher Paare (deren Bestand nicht mehr verbürgt ist) ebenso wie von Elternpaaren, die in nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften oder ohne eine gemeinsame Haushaltsführung leben. Die Scheidungskinderquote kann daher gelesen werden in Hinblick auf die durch sich ändernde Familienverhältnisse erhöhte Wahrscheinlichkeit, für Kinder und Jugendliche der neuen Familienformen Erziehung in öffentlicher Verantwortung (BMFSFJ 2001) durch eine Hilfe außerhalb des Elternhauses zur Verfügung stellen zu müssen.

Wenn der Zusammenhang eines Ereignisses mit sozialen Indikatoren untersucht wird, werden zumeist externe Variable zu ihm in Beziehung gesetzt, deren statistische Kovarianz aufgezeigt wird. Ein tatsächlicher Zusammenhang ist dadurch noch nicht gegeben. Er muss durch eine sinnhafte Hypothese erst hergestellt werden. Die hier verfolgte Perspektive setzt Fremdunterbringungen nicht zu einem äußeren Tatbestand in Beziehung, sondern untersucht Merkmale, die einer Bevölkerungsgruppe einerseits und den Minderjährigen selbst, die sich in Fremdunterbringung befinden, andererseits eigen sind: nämlich den familialen Status als Stiefkind bzw. Kind eines allein erziehenden Elternteils. Die Hypothese lautet: je größer die Zahl der Minderjährigen ist, die in den neuen Familienformen leben, desto größer ist die Zahl dieser Kinder und Jugendlichen in Fremdunterbringungen. Die neuen Familienformen generieren den Bedarf an Hilfen außerhalb des Elternhauses.

Setzt man die Entwicklung aller neu begonnenen Fremdunterbringungen für Stiefkinder und Kinder allein Erziehender (vgl. Tab. 7 u. 8) zu den wachsenden Zahlen von Stiefkindern und Kindern allein Erziehender in der Bevölkerung (Tab. 13 u. 14) ins Verhältnis, so lässt sich dieser Zusammenhang

² Zwar liegt die Quote für Kinder allein Erziehender im Westen und Osten des Landes bei etwa 45 je 10.000 der Bevölkerungsgruppe; aber Kinder leiblicher Eltern erhalten im Osten öfter eine Heimerziehung als im Westen (vgl. Tab. 17).

auch statistisch aufzeigen. Es ergibt sich für Westdeutschland in dem hier untersuchten Zeitraum von 1991 bis 2000 ein Korrelationskoeffizient von $r = 0,89$. Dieser zeigt einen hohen Zusammenhang zwischen den beiden Entwicklungen an³. Zwar kann für den Osten des Landes aufgrund des drastischen Geburtenrückgangs diese Berechnung nicht durchgeführt werden. Die untypische Situation, die oben zu einem artifiziellen Anstieg der dargestellten Unterbringungsquote (vgl. Tab.16) geführt hat, müsste sich hier in einem gegenteiligen Effekt niederschlagen. Es kann aber geprüft werden, ob der untersuchte

Zusammenhang – trotz dieser besonderen Entwicklung in den neuen Ländern – auch für die gesamte Bundesrepublik besteht. Für diese Berechnung ergibt sich ein Korrelationskoeffizient von 0,92; der Zusammenhang kann als sehr hoch eingestuft werden. Das heißt: auch für Deutschland insgesamt ist statistisch gesichert, dass der Anstieg der Kinder aus neuen Familienformen in der Fremdunterbringung mit dem Anstieg der Zahl dieser Kinder in der Bevölkerung zusammenhängt.

Der bereits notierte Anstieg der Zahl wie des Anteils von Kindern und Jugendlichen lediger Eltern in den Fremdun-

terbringungen (vgl. Tab. 24) geht ebenfalls auf den Wandel der Familienformen zurück. Zwischen der Entwicklung dieser Minderjährigen in allen Fremdunterbringungen einerseits und der Entwicklung der Zahl minderjährigen Kinder lediger Elternteile in der Bevölkerung andererseits ergibt sich für Westdeutschland ein Korrelationskoeffizient von $r = 0,81$, der ebenfalls einen starken Zusammenhang belegt. Für die Bundesrepublik insgesamt beträgt der Korrelationskoeffizient 0,92. Auch die Zunahme der Kinder lediger in den Fremdunterbringungen kann damit auf den familialen Wandel zurückgeführt werden.

Tab. 25: Entwicklung in Fremdunterbringung und Bevölkerung

Jahr	Westliche Bundesländer				Bundesrepublik insgesamt			
	Stiefkinder und Kinder allein Erziehender		Kinder lediger Elternteile		Stiefkinder und Kinder allein Erziehender		Kinder lediger Elternteile	
	in der Fremdunterbringung absolut	in der Bevölkerung in Tausend	in der Fremdunterbringung absolut	in der Bevölkerung in Tausend	in der Fremdunterbringung absolut	in der Bevölkerung in Tausend	in der Fremdunterbringung absolut	in der Bevölkerung in Tausend
1991	16.782	1.566	5.201	315	21.080	2.379	6.663	571
1992	17.246	1.610	5.386	340	22.534	2.395	7.281	607
1993	16.731	1.682	5.316	393	23.083	2.470	7.572	673
1994	16.754	1.744	5.261	400	22.935	2.534	7.411	678
1995	17.179	1.820	5.290	418	23.582	2.621	7.496	714
1996	17.415	1.910	5.316	468	23.459	2.705	7.456	776
1997	18.077	1.999	5.402	502	24.327	2.778	7.739	820
1998	18.823	2.015	6.155	513	25.196	2.790	8.603	846
1999	18.402	2.085	6.392	544	24.767	2.856	8.794	901
2000	18.951	2.144	6.730	573	25.180	2.901	9.231	947
		$r = 0,89$		$r = 0,81$		$r = 0,92$		$r = 0,92$

Quelle: eigene Berechnungen

Kinder und Jugendliche wachsen noch immer in ihrer großen Mehrzahl bei den leiblichen Eltern auf. Doch eine steigende Zahl von Minderjährigen ist von der Scheidung der eigenen Eltern betroffen. Neuerdings wachsen auch zunehmend Kinder bei ledigen Eltern auf, die entweder ohne Heirat in einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft zusammenleben oder auch: gar nicht erst zusammenleben. Die Quote der

Scheidungskinder bildet ein gesellschaftlich verändertes Verständnis der Beziehung von Paaren ab, das deren Auseinandergehen erleichtert – auch dann, wenn sie Eltern sind. Konflikte in der Paarbeziehung, Enttäuschung der in den Partner gesetzten Erwartungen oder auch nur die Antizipation der mit einem Zusammenleben möglicherweise verknüpften Unbill können für die Kinder in den Verlust eines Elternteils resultieren. Die Scheidungskinderquote weist auf solche familialen Problemlagen hin, die nicht ausschließlich an das Vorliegen einer Scheidung gebunden sind. Die Quote ist Index elterlicher

Beziehungen und eines daraus folgenden Unterstützungsbedarfs von Kindern und Jugendlichen. Sie kann deshalb – auch wenn ein Teil der unterzubringenden Kinder und Jugendlichen vor der Hilfgewährung bei ihren leiblichen Eltern bzw. einem ledigen Elternteil gelebt hat – als ein Indikator für den Bedarf an Fremdunterbringungen genutzt werden.

³ Zum Vergleich: die Annahme eines Zusammenhangs von Fremdunterbringungen mit sozialen Belastungsfaktoren beruht auf einen Korrelationskoeffizienten von $r = 0,68$ (Ames; Bürger 1996, S. 28).

Tab. 26: Scheidung und Fremdunterbringung

Jahr	Westliche Bundesländer		Bundesrepublik insgesamt	
	Begonnene Fremdunterbringungen	Quote der Scheidungskinder je 10.000 Minderjährige	Begonnene Fremdunterbringungen	Quote der Scheidungskinder je 10.000 Minderjährige
1991	30.554	76,7	37.743	64,0
1992	31.396	74,9	39.949	64,5
1993	31.811	83,9	42.129	78,0
1994	31.364	88,6	41.506	85,3
1995	32.541	93,7	43.197	89,5
1996	32.751	97,3	42.843	93,4
1997	33.333	104,7	43.787	102,7
1998	33.925	99,8	44.516	99,5
1999	34.204	91,7	44.534	91,9
2000	34.399	95,5	44.286	95,6
		$r = 0,76$		$r = 0,91$

Quelle: eigene Berechnungen

Für die westlichen Länder zeigt sich in den Jahren von 1991 bis 2000 zwischen der Entwicklung der neu begonnenen Fremdunterbringungen Minderjähriger und der Entwicklung der Scheidungskinderquote ein deutlicher statistischer Zusammenhang. Der Korrelationskoeffizient beträgt $r = 0,76$ und ist somit als hoch einzustufen. Er liegt freilich niedriger als der Zusammenhang zwischen der Entwicklung der neuen familialen Lebensformen und der aus ihnen stammenden Minderjährigen in Fremdunterbringungen. Dies muss auch so sein, da die Scheidungskinderquote zu allen neu begonnenen Fremdunterbringungen in Beziehung gesetzt ist, auch zu jenen Fällen, die weder durch einen Scheidungskontext noch durch den Status als Stiefkind oder Kind eines allein erziehenden Elternteils gekennzeichnet sind. Für die gesamte Bundesrepublik ergibt sich ein korrelativer Zusammenhang zwischen von 0,91. (Dieser ist aber überhöht, da in den neuen Bundesländern in den Jahren 1991 und 1992 die Quote der von der Scheidung ihrer Eltern betroffenen Kinder nach der deutschen Einheit auf 21,0 bzw. 27,8 je 10.000 Minderjährige abgesunken war.) Die Scheidungskinderquote kann somit als ein Indikator für die Entwicklung des Bedarfs an Fremdunterbringungen betrachtet werden.

4.4 Erfassung in der Jugendhilfestatistik

In der Jugendhilfestatistik wird die Familiensituation der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen derzeit

über die Merkmale *Familienstand* und *Aufenthaltort des jungen Menschen vor Beginn der Hilfe* erfasst. Während der Familienstand an der rechtlichen Stellung des Personensorgerechtigten anknüpft, zielt die Frage nach dem Aufenthaltort auf die tatsächliche Lebenssituation des jungen Menschen ab. Allerdings bleiben auch die so gewonnenen Angaben ungenau, denn die Kategorie nimmt nicht präzise die Situation in der Herkunftsfamilie des jungen Menschen in den Blick. In den verschiedenen Hilfearten entfällt bei den Minderjährigen in Fremdunterbringung ein unterschiedlich großer Anteil von bis zu 40 Prozent auf Aufenthaltsorte, in denen die jungen Menschen nach Verlassen ihrer Herkunftsfamilie leben. Bei den jungen Volljährigen beträgt der Anteil von solchen außerfamilialen Aufenthaltsorten sogar bis zu 70 Prozent. Die Tendenz, Hilfen außerhalb des Elternhauses von einem Aufenthaltsort aus zu beginnen, der bereits außerhalb der Herkunftsfamilie liegt, ist deutlich steigend. Sie ist in den östlichen Bundesländern stärker ausgeprägt als im Westen des Landes. Wenn die den Bedarf an Fremdunterbringung auslösende Familiensituation auch für diese Gruppen junger Menschen aufgeklärt werden soll, dürfen die Erhebungskategorien keinen zufälligen Aufenthaltsort erfassen, sondern müssen das Verhältnis des jungen Menschen zu seinen beiden leiblichen Eltern und die darin implizierten Brüche rekonstruieren. Dies beginnt bei der Suche nach dem eigenen Vater, wenn die Eltern des Kin-

des nicht zusammengelebt haben und der Vater dem Kind nicht bekannt geworden ist und reicht über den Verlust eines Elternteils oder beider Eltern durch Tod bis zum partiellen oder auch vollständigen Verlust eines Elternteils durch den aktiven Entschluss der Eltern, sich zu trennen bzw. ihre Ehe durch Scheidung zu beenden. Erfasst werden sollte mithin:

Verhältnis zu den leiblichen Eltern

- Eltern haben nicht zusammengelebt
- Ein Elternteil ist verstorben
- Beide Eltern sind verstorben
- Eltern leben getrennt
- Eltern sind geschieden
- Eltern leben mit dem jungen Menschen zusammen
- Anderes

Es sollten also die Konstellationen im Verhältnis eines jungen Menschen zu den eigenen Eltern statistisch erhoben werden, die den Resonanzboden bilden für das Selbsterleben des Kindes oder Jugendlichen und für seine Reaktionen und das heißt auch: für seine Auffälligkeiten, die schließlich zu Fremdplatzierungen führen. Mit anderen Worten: es müssen in der Relation zu den eigenen Eltern die unterschiedlichen Varianten des Verlusts eines Elternteils erfasst werden. Kinder beziehen sich auf diesen ihren Ursprung – selbst noch als Erwachsene (vgl. Baer 1988; Bott Hg. 1995) – und verarbeiten ihn – wenn sich ihnen keine anderen Möglichkeiten bieten – in lautstarken Symptomen, die das Eingreifen der Jugendhilfe nach sich ziehen. Die Erfassung des Verhältnisses zu den eigenen leiblichen Eltern kann daher in der Jugendhilfestatistik die Erfassung des Aufenthaltsorts des jungen Menschen vor Beginn der Hilfe ersetzen.

5. Perspektive

Die Entwicklung in den Hilfen außerhalb des Elternhauses konnte für die Zeit von 1991 bis zum Jahr 2000 für den Westen und den Osten des Landes getrennt beschrieben werden. In manchem haben sich die Landesteile – wie zu sehen war – einander angenähert. Ab 2001 weisen die Statistiken Berlin nur mehr als Ganzes aus. Dies beeinträchtigt Zeitreihenvergleiche für die Folgejahre. Dessen ungeachtet hat sich die dargestellte Tendenz innerhalb der Fremdunterbringung ebenso wie in der Bevölkerung weiter fortgesetzt.

Haben im Jahr 1991 in Deutschland 12 Prozent aller Minderjährigen, die eine

Fremdunterbringung neu begonnen, bereits außerhalb ihrer Familie gelebt, so hat sich ihr Anteil bis zum Jahr 2003 auf gut 18 Prozent erhöht. Ebenso ist der Anteil der Kinder und Jugendlichen, die von ihrer elterlichen Familie aus neu in eine Fremdunterbringung kamen, weiter zurückgegangen. Nach 28 Prozent im Jahr 1991 stellen sie 13 Jahre später nicht mehr ein Viertel der aus einem familialen Aufenthalt heraus begonnenen Hilfen. Der Anteil der Stiefkinder in der Fremdunterbringung hat sich in diesem Zeitraum moderat um einen Prozentpunkt auf nun 22,6 Prozent erhöht. Kinder allein Erziehender stellten 1991 knapp 43 Prozent; im Jahr 2003 sind es bereits 48,3 Prozent. Der Anteil von Stiefkindern und Kindern allein Erziehender hat sich damit in dreizehn Jahren von 63 auf 70 Prozent im Jahr 2003 erhöht. Die neuen Familienformen dominieren damit die Fremdunterbringungen immer stärker.

Die Familienformen, in denen Kinder und Jugendliche leben, haben seit Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – also innerhalb von nur 13 Jahren – auch in der Bevölkerung eine rasante Veränderung erfahren: Lebten 1991 noch fast 85 Prozent der Minderjährigen bei ihren leiblichen Eltern, (Engstler 1997, S. 25) sind es wenige Jahre später nur noch knapp 80 Prozent. Im selben Zeitraum hat sich der Anteil der Stiefkinder an allen Minderjährigen in Deutschland geringfügig aber wahrnehmbar von 5,2 auf 5,9 Prozent erhöht. Am deutlichsten ist die Entwicklung bei den Kindern allein Erziehender in der Bevölkerung. Sie haben bei insgesamt zurückgehenden Zahlen minderjähriger Kinder und Jugendlicher um etwa 500.000 zugenommen und nun 2,2 Mio. erreicht. Die Kinder allein Erziehender stellten 1991 10 Prozent aller Minderjährigen. 2003 sind es bereits knapp 15 Prozent. In nur 13 Jahren hat sich der Anteil aller Stiefkinder und Kinder allein Erziehender um fünf Prozentpunkte von 15,5 auf 20,6 Prozent erhöht. Dies bedeutet eine Steigerung um ein Drittel. Heute lebt bereits jeder fünfte Minderjährige in einer der neuen Familienformen. Dies bleibt auch dann beeindruckend, wenn man berücksichtigt, dass eine Rundung auf ein halbes Prozent vorgenommen werden muss.

Die gesellschaftliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte, die überkommene Normen flexibilisiert und Scheidung wie ledige Mutterschaft entstigmatisiert hat, bedeutet einen Zugewinn an Freiheit für Erwachsene. Dies ist unter dem Topos der „Individualisierung der

Tab. 27: Entwicklung des Aufenthaltsorts vor Beginn der Hilfe

Minderjährige in Deutschland	1991		2003	
	absolut	Prozent	absolut	Prozent
Außerfamiliärer Aufenthalt	4.708	12,5	8.175	18,6
Familiärer Aufenthalt	33.035	87,5	35.819	81,4
Familiärer Aufenthalt bei:				
Eltern	9.382	28,4	8.721	24,3
Elternteil mit Partner (Stiefkinder)	6.981	28,4	8.721	24,3
allein erziehendem Elternteil	14.099	42,7	17.288	48,3
Verwandten	2.573	7,8	1.731	4,8
Elternteil mit Partner/allein erziehendem Elternteil	21.080	63,8	25.367	70,8

Quelle: Stat. Bundesamt, Kinder- und Jugendhilfestatistiken – Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses (früher FS 13, R 6.1.2) 1991–2000; eigene Berechnungen.

Tab. 28: Minderjährige in Familien in Deutschland

	1991		2003	
	in tausend	Prozent	in tausend	Prozent
Kinder bei leiblichen Eltern	12.962	84,5	11.798	79,4
Stiefkinder	796	5,2	883	5,9
Kinder bei allein erziehenden Elternteilen	1.583	10,3	2.182	14,7
Stiefkinder und Kinder bei allein erziehenden Elternteilen	2.378	15,5	3.065	20,6
Summe der Minderjährigen	15.340	100,0	14.863	100,0

Quelle: Stat. Bundesamt, Fachserie 1, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Reihe 3, Haushalt und Familien 1991, 2003; eigene Berechnungen.

Lebensformen“ hinreichend erörtert worden. Für Kinder bedeutet diese Freiheit der Erwachsenen eine Zunahme an Unsicherheit. Kinder in den neuen Familienformen wachsen in ihrer Mehrheit mit der Erfahrung auf, dass Familienbande fragil sind und ohne Vorwarnung zerreißen können. Die Scheidung der Eltern affiziert ihre Persönlichkeit: ihnen fehlt ein inneres Bild von Mann und Frau in einer stabilen Beziehung. Das strukturiert ihre eigenen künftigen Beziehungen, soziale wie sexuelle (Wallerstein u.a. 2000, S. 303 ff.).

Die Faktoren, die die Notwendigkeit hervorbringen, Kinder und Jugendliche in Hilfen außerhalb ihres Elternhauses zu fördern, sind vielfältig. Neben Lebenslagen, die durch Armut bestimmt sind, sei dies Arbeitslosigkeit oder Sozialgeldbezug, zählt der Wandel der Familienformen zu den sozialen Kontexten, die eine erhöhte Inanspruchnahme von Fremdunterbringungen erzeugen. Auf absehbare Zeit hin wird der Anteil von Kindern, die bei ihren ledigen Müttern aufwachsen, nach einer Trennung oder

Scheidung bei einem allein erziehenden Elternteil leben oder mit einem neuen Stiefelternteil zusammenleben, unter den Minderjährigen zunehmen. Es wird damit die Gruppe von Kindern und Jugendlichen in Deutschland zunehmen, die heute bereits mehr als zwei Drittel aller neu begonnenen Fremdunterbringungen stellt. Der Bedarf eines Teils dieser Kinder nach einer Erziehung in öffentlicher Verantwortung persistiert – unabhängig von dem politisch artikulierten Willen, die kostenintensiven Hilfen zur Erziehung zu begrenzen.

Jugendhilfe muss daher darauf eingestellt bleiben, dass Kinder wie der Hamburger Autocrasher Kevin, der das Scheitern der elterlichen Beziehung und weitere vergebliche Versuche seiner Mutter, eine Familie zu gründen, erlebt hat, ihr biografisch begründetes Misstrauen in die Aufnahme sozialer Kontakte in einer für sie selbst und für andere riskanten Weise agieren (Allert 1998, S. 178, 189). Die Kinder der modernen Gesellschaft brauchen eine andere als eine bloß fiskalische Antwort.

Literatur

- Allert, Tilman (1998): Auf der Suche nach der Familie: Zum mobilen Immobilismus eines jugendlichen Autocrashers. In: Allert, Tilman (1998): Die Familie. Fallstudien zur Unverwundlichkeit einer Lebensform. Berlin; New York, S. 162–204.
- Alter, Knud; Menne, Klaus: Einleitung. In: Menne, Klaus; Alter, Knud (Hg.) (1988): Familie in der Krise. Sozialer Wandel, Familie und Erziehungsberatung. Weinheim und München, S. 7–18.
- Ames, Anne; Bürger, Ulrich (1996): Untersuchung der unterschiedlichen Inanspruchnahme vollstationärer Heimerziehung im Verbandsgebiet. Teilbericht I und II. Stuttgart.
- Baer, Ingrid (1988): Adoptierte suchen ihre Ursprungsfamilie. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Heft 5/1988, S. 148–151.
- Beckh, Katharina; Walper, Sabine (2002): Stiefkinder und ihre Beziehung zu den Eltern. In: *Bien, Walter; Hartl, Angela; Teubner, Markus* (Hg.): Stieffamilien in Deutschland. Eltern und Kinder zwischen Normalität und Konflikt. Opladen, S. 201–228.
- Bien, Walter (Hg.) (1996): Familie an der Schwelle zum neuen Jahrtausend. Wandel und Entwicklung familialer Lebensformen. Opladen.
- Bien, Walter; Schneider, Norbert F. (1998): Kind ja, Ehe nein? Status und Wandel der Lebensverhältnisse von nichtehelichen Kindern und von Kindern in nichtehelichen Lebensgemeinschaften. Opladen.
- Blandow, Jürgen; Walter, Michael (2004): Bestandsaufnahme und strukturelle Analyse der Verwandtenpflege in der Bundesrepublik Deutschland. Manuskript.
- Bott, Regula (Hg.) (1995): Adoptierte suchen ihre Herkunft. Göttingen; Zürich.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2001): Jugendhilfeplanung für Erziehungs- und Familienberatung. Fürth/Bayern.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2004): Arme Familien gut beraten. Hilfe und Unterstützung für Kinder und Eltern. Fürth/Bayern.
- Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (BMJFFG) (1987): Siebter Jugendbericht. Jugend und Familie – die Entwicklung familienunterstützender Leistungen der Jugendhilfe und ihre Perspektiven. Bonn.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2001): Elfter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin.
- Bundesrat (2004): Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Kommunen im sozialen Bereich (KEG). Bundesrats-Drucksache 712/04.
- Bürger, Ulrich (1999): Die Bedeutung sozialstruktureller Bedingungen für den Bedarf an Jugendhilfeleistungen. In: Institut für Soziale Arbeit (Hg.) (1999): Soziale Indikatoren und Sozialraumbudgets in der Kinder- und Jugendhilfe. Münster, S. 9–34.
- (2001a): Können ambulante Hilfen Fremdunterbringung vermeiden? Eine Bilanz der Hilfen zur Erziehung im Zeitalter des KJHG. In: *Rauschenbach, Thomas; Schilling, Matthias* (Hg.) (2001): Kinder- und Jugendhilfereport 1. Analysen, Befunde und Perspektiven. Münster, S. 191–219.
- (2001b): Heimerziehung. In: *Birtsch, Vera; Münstermann, Klaus; Trede, Wolfgang* (Hg.): Handbuch Erziehungshilfen. Münster, S. 632–663.
- Engstler, Heribert; Menning, Sonja (2003): Die Familie im Spiegel der amtlichen Statistik. Erweiterte Neuauflage. Berlin.
- Hartl, Angela (2002): Zur Lebenssituation von Stiefkindern. In: *Bien, Walter; Hartl, Angela; Teubner, Markus* (Hg.): Stieffamilien in Deutschland. Eltern und Kinder zwischen Normalität und Konflikt. Opladen, S. 147–175.
- Hubbard, William H. (1983): Familiengeschichte. Materialien zur deutschen Familie seit dem Ende des 18. Jahrhunderts. München.
- Institut für Soziale Arbeit (ISA) (1999): Soziale Indikatoren und Sozialraumbudgets in der Kinder- und Jugendhilfe.
- Kolvenbach, Franz-Josef (2004): Leistungen der Jugendhilfe für junge Volljährige. In: *Wirtschaft und Statistik*, Heft 4/2004, S. 468–476.
- Menne, Klaus (2001a): Wer wird eigentlich beraten? In: *Rauschenbach, Thomas; Schilling, Matthias* (Hg.): Kinder- und Jugendhilfereport 1, Münster, S. 97–116.
- (2001b): Bedarfsindikatoren, Sozialraum und individuelle Lebenslage. In: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, Heft 3/ 2001, S. 3–7.
- (2004a): Therapeutische Kompetenz in präventiver Orientierung. Erziehungsberatung im Kontext der Hilfen zur Erziehung. In: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, Heft 1/2004, S. 12–20.
- (2004b): Scheidung, Beratung und die Hilfen zur Erziehung. In: *Zentralblatt für Jugendrecht*, Heft 9/2004, S. 327–332.
- Menne Klaus; Weber, Matthias (1998): Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung. In: *Zentralblatt für Jugendrecht*, Heft 3/1998, S. 85–101.
- Nave-Herz, Rosemarie (1994): Familie heute. Wandel der Familienstrukturen und Folgen für die Erziehung. Darmstadt.
- Pluto, Liane u.a. (1999): Zauber der Zahlen und Zahlenzauber – Sozialindikatoren und Fremdunterbringung. In: Institut für Soziale Arbeit (Hg.) (1999): Soziale Indikatoren und Sozialraumbudgets in der Kinder- und Jugendhilfe. Münster, S. 35–61.
- Rauschenbach, Thomas; Schilling, Matthias (1997): Die Kinder- und Jugendhilfe und ihre Statistik. Band I: Einführung und Grundlagen. Neuwied; Kriftel; Berlin.
- Schneider, Norbert F. u.a. (2001): Alleinerziehen. Vielfalt und Dynamik einer Lebensform. Weinheim und München.
- Schwarz, Karl (1984): Eltern und Kinder in unvollständigen Familien. In: *Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft*, Jg. 10, Heft 1, S. 3–36.
- Teubner, Markus (2002): Wie viele Stieffamilien gibt es in Deutschland? In: *Bien, Walter; Hartl, Angela; Teubner, Markus* (Hg.): Stieffamilien in Deutschland. Eltern und Kinder zwischen Normalität und Konflikt. Opladen.
- Trede, Wolfgang (2001): Hilfen zur Erziehung. In: *Otto, Hans-Uwe; Thiersch, Hans* (Hg.): Handbuch Sozialarbeit Sozialpädagogik. Neuwied; Kriftel; S. 787–803.
- Wallerstein, Judith u.a. (2002): Scheidungsfolgen – Die Kinder tragen die Last. Münster.

Erziehungsberatung und Psychotherapie

Eine Stellungnahme der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung

Der Prozess des Heranwachsens von Kindern und Jugendlichen ist anfällig für Störungen. Für Eltern und andere Menschen, die mit ihrer Erziehung beauftragt sind, stellt er eine große Herausforderung dar. Hilfestellung bei Schwierigkeiten wird von Personen und Einrichtungen angeboten, die auf unterschiedlicher Rechts- und Finanzierungsgrundlage insbesondere in der Jugendhilfe oder im Gesundheitswesen tätig werden. Aus fachlicher Sicht sind die Problemlagen von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern in der Regel komplex angelegt. Individuelle Faktoren auf Seiten des sich entwickelnden Kindes bzw. Jugendlichen stehen in enger Wechselwirkung mit den Erziehungskompetenzen der Eltern, den Einflüssen des Umfeldes sowie den materiellen Bedingungen. Alle diese Bereiche können sich förderlich wie hinderlich auf die Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes auswirken.

Hilfen müssen dieser Komplexität Rechnung tragen. Sowohl die unterschiedlichen Problemebenen als auch die verschiedenen an den Problemen beteiligten Personen müssen in die Erhebung der Anamnese, in die Diagnostik und in die Planung der Intervention einbezogen werden. Psychotherapeutische Arbeit in der Erziehungsberatungsstelle ist deshalb eingebunden in die multidisziplinäre Arbeitsweise der Beratungsstellenteams und stellt eine Hilfeform in einem breiteren Spektrum unterschiedlicher Methoden dar.

In diesem Text werden die fachlichen und qualitativen Aspekte dieser psychotherapeutischen Arbeit ebenso wie ihre rechtlichen Grundlagen ausgeleuchtet. Außerdem werden Kriterien für die Weiterverweisung an das Gesundheitswesen entwickelt.

Psychotherapie in der Jugendhilfe und heilkundliche Psychotherapie: Zum Verhältnis von SGB VIII und SGB V

Das System der öffentlichen Sozialleistungen ist in der Bundesrepublik Deutschland in den verschiedenen Sozialgesetzbüchern geregelt. In ihnen werden die unterschiedlichen Leistungen definiert, die für Bürger in Problemsituationen zur Verfügung stehen. So werden z.B. heilkundliche Leistungen